



LORENZ + MÜLLER Ingenieure

Ingenieurbüro für Brandschutz & Bauwesen

Ing. Kammer Niedersachsen EL-Nr. 19376 Ing. Kammer Sachsen-Anhalt EL-Nr. 19078

Brandschutzkonzept

Projekt-Nr. : 4920 Erstelldatum : 03.06.2026

Bauvorhaben : Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses
zu einem Ärztehaus und einer Klinik
für psychiatrische Behandlungen

<u>Bauherr</u> :	Burghof Klinik GmbH & Co. KG Ritterstraße 19 31737 Rinteln	Landkreis Schaumburg Jahnstr. 20 31655 Stadthagen
------------------	--	---

Bauort : Virchowstraße 5
31737 Rinteln

Aufsteller : **LORENZ + MÜLLER Ingenieure**
Ingenieurbüro für Bauwesen und Brandschutz
Sachverständige für den Brandschutz
und Computersimulationsberechnungen
37603 Holzminden, Sollingstraße 24
Telefon 05531 / 990 500
Telefax 05531 / 990 5020
E-Mail info@lorenz-brandschutz.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFTRAG	7
1.1	Auftrag.....	7
1.2	Zum Bauobjekt	9
1.2.1	<i>Allgemeines</i>	9
1.2.2	<i>Vorgesehene Nutzung</i>	10
1.2.3	<i>Örtliche Lage</i>	11
1.3	Grundlagen.....	12
1.3.1	<i>Vorliegende Unterlagen / Regelwerke</i>	12
1.3.2	<i>Schutzzieldefinition / Risikobetrachtung.....</i>	15
1.3.3	<i>Baurechtliche Situation</i>	18
2.	BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN	20
2.1	Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen.....	20
2.2	Löschwassermenge und Löschwasserversorgung	21
2.3	Löschwasserrückhaltung nach der LÖRüRL	22
2.4	Systeme der äusseren und inneren Abschottung, Brandverhalten der Bauteile usw.	23
2.4.1	<i>Statisch tragende Bauteile nach § 5 DVO-NBauO.....</i>	23
2.4.2	<i>Geschossdecken nach § 10 DVO-NBauO.....</i>	24
2.4.3	<i>Außenwände nach § 6 DVO-NBauO</i>	26
2.4.4	<i>Oberflächen von Außenwänden und Außenwandver- kleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unter- konstruktionen nach § 12 DVO-NBauO</i>	27
2.4.5	<i>Wand- und Deckenbekleidungen einschl. der Dämmstoffe, Fußböden und Unterkonstruktionen in Rettungswegen nach § 12 DVO-NBauO</i>	27
2.4.6	<i>Trennwände nach § 7 DVO-NBauO</i>	28
2.4.7	<i>Brandwände, Brandabschnitte nach § 8 DVO-NBauO</i>	32
2.4.8	<i>Dach / Dächer nach § 11 DVO-NBauO.....</i>	35
2.4.9	<i>Feuer- und Rauchschutzabschlüsse.....</i>	36



2.4.10	<i>Feststellanlagen</i>	38
2.5	Lage, Anordnung und Kennzeichnung der Rettungswege, Flure, Treppen, Treppenträume und Aufzüge	39
2.5.1	<i>Evakuierungskonzept</i>	39
2.5.2	<i>1. und 2. Rettungsweg nach § 14 NBauO</i>	40
2.5.3	<i>Ausgangsbreiten</i>	52
2.5.4	<i>Türen in Flucht- und Rettungswegen</i>	53
2.5.5	<i>Sicherheitsbeleuchtung</i>	53
2.5.6	<i>Blitzschutzanlage</i>	54
2.5.7	<i>Ausbildung und Kennzeichnung der Ausgänge und Notausgänge nach § 14 NBauO</i>	54
2.5.8	<i>Automatische Schiebetüren in Rettungswegen</i>	55
2.5.9	<i>Elektrische Türverriegelungen</i>	55
2.6	Höchst zulässige Zahl der Nutzung der baulichen Anlage	56
2.7	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen sowie Installationsleitungen nach § 39 NBauO	56
2.7.1	<i>Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen</i>	56
2.7.2	<i>Führung von Leitungen durch brandschutztechnisch bemessene Wände und Decken</i>	57
2.8	Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung nach § 39 NBauO.....	58
2.9	Anordnung und Bemessung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung in Rettungswegen	59
2.10	Alarmierungseinrichtungen	60
2.11	Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln	61
2.11.1	<i>Feuerlöschgeräte</i>	61
2.11.2	<i>Nass-Hydrantenleitung mit Wandhydranten</i>	62
2.11.3	<i>Trockene Steigleitungen</i>	62
2.11.4	<i>Automatische Feuerlöschanlage / Sprinkleranlage</i>	62



2.12	Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlage und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungen nach NBauO und Ziffer 5.2 LAR	63
2.12.1	<i>Sicherheitsstromversorgung</i>	63
2.12.2	<i>Funktionserhalt</i>	63
2.13	Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche.....	65
2.14	Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen.....	65
2.14.1	<i>Ausführung der Brandmeldeanlage</i>	65
2.14.2	<i>Brandmeldezentrale</i>	67
2.14.3	<i>Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)</i>	67
2.15	Feuerwehrpläne.....	67
2.16	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen	68
2.16.1	<i>Brandschutzordnung</i>	68
2.16.2	<i>Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit</i>	69
2.16.3	<i>Verantwortlicher für den Brandschutz</i>	70
2.16.4	<i>Betriebsvorschriften</i>	70
2.16.5	<i>Rauchverbot</i>	71
2.16.6	<i>Dekorationen</i>	71
2.17	Prüfungen.....	71
2.17.1	<i>Überprüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 78 NBauO und § 30 DVO-NBauO</i>	71
2.17.2	<i>Bereitzuhaltende Unterlagen</i>	72
2.18	Abweichungen gemäß § 66 NBauO	73
2.19	Verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens	75
3.	SCHLUSSWORT / ZUSAMMENFASSUNG	76



Anlagen:

Anlage 1: Löschwasserauskunft (Hydrantenlageplan)

Anlage 2: Übersichtspläne mit Darstellung der Rettungswege und Feuerwiderstandsfähigkeiten der wesentlichsten Trennwände usw.

Dieses Brandschutzkonzept ist urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe an Dritte sowie die Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Verarbeiten in elektronischen Systemen. Derartige Ausarbeitungen beinhalten in hohem Maße auch Ermessensentscheidungen. Da diese durchaus unterschiedlich auslegbar sind, kann auch keine daraus folgende oder sonstige Haftung, Schadenersatz o.ä. übernommen werden.



1. ANLASS UND AUFTRAG

1.1 AUFTRAG

Der Verfasser wurde in seiner Eigenschaft als anerkannter Sachverständiger für den Brandschutz durch die

Burghof Klinik GmbH & CO. KG
Ritterstraße 19
31737 Rinteln

sowie den

Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

beauftragt, für das geplante Bauvorhaben

Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses zu einer Klinik für psychiatrische Behandlungen mit Ärztehaus

ein dem gesetzlichen Rahmen entsprechendes Brandschutzkonzept (zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und betrieblichen Brandschutzes) in Anlehnung an § 11 der BauVorlVO Nds. zu erstellen.

Das Brandschutzkonzept vom 30.11.2021 wurde bereits genehmigt, wurde allerdings nicht umgesetzt. In diesem Brandschutzkonzept werden daher nur die Änderungen eingearbeitet und farblich markiert.

Ziel dieses Brandschutzkonzeptes ist es, die vorgelegte Planung auf die baurechtlichen Vorgaben der NBauO hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes abzustimmen, so dass sie den bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich des Brandschutzes entspricht bzw. keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.



Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelnen dargestellt. Bei diesen handelt es sich üblicherweise um grundsätzliche Anforderungen und demnach nicht um eine Ausführungs- oder Detailplanung. Diese hat durch den Entwurfsverfasser bzw. durch die jeweiligen Fachingenieure zu erfolgen.

Dieses Brandschutzkonzept soll im Rahmen des § 53 Abs. 2 der NBauO der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, wie aber auch der zuständigen Brandschutzdienststelle als Beurteilungshilfe dienen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Konzept für die Ausführung und Ausschreibung erst nach Prüfung und Bestätigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde geeignet ist.

Hingewiesen wird auch darauf, dass Belange des Arbeitnehmer- und Unfallschutzes, auch wenn sie ggf. teilweise erwähnt werden, nicht Gegenstand derartiger Brandschutzkonzepte sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen älteren als Krankenhaus erstellten Gebäudekomplex. Dieser wird im Wesentlichen nach wie vor in diesem Sinne oder in ähnlicher Zweckbestimmung genutzt. Durch die geplanten bzw. vorhandenen ambulanten Arztpraxen und Therapiebereiche und die stationären Betreuungsbereiche der Burghofklinik ist das Gefährdungspotenzial im Vergleich zu einem Krankenhaus sogar noch geringer. Mit der geplanten Nutzungsänderung der baulichen Anlage werden durch das öffentliche Baurecht weder andere noch weitergehende Anforderungen als Ganzes gestellt. Somit liegt im hohen Maße auch **Bestandsschutz** nach Artikel 14 I des Grundgesetzes (Schutz bzw. Gewährleistung des Eigentums) vor.

Ferner dürfen brandschutztechnische Maßnahmen, die das Baurecht vorsieht und die in diesem Konzept eventuell nicht aufgeführt sind, nicht automatisch entfallen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Der Nachweis des konstruktiven Brandschutzes – Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden, trennenden und aussteifenden Bauteile usw. – obliegt dem Tragwerksplaner.



Dieses Konzept soll der Zielplanung des zunächst angedachten 2. und 3. Bauabschnittes dienen. Viele Bereiche im EG und 1.OG sind bereits ausgeführt und entsprechend in Nutzung. Ein Abgleich zwischen dem Ist-Zustand und dem genehmigten Konzept ist fortlaufend mit Baufortschritt durchzuführen. Auch die Abnahme baulicher Veränderungen und Maßnahmen erfolgt entsprechend abschnittsweise für umgesetzte Bauabschnitte.

1.2 ZUM BAUOBJEKT

1.2.1 Allgemeines

Bei diesem brandschutztechnisch zu beurteilenden Objekt handelt es sich um eine Nutzungsänderung des bestehenden ehem. Kreiskrankenhauses Schaumburg in ein Fachkrankenhaus (Klinik) mit angeglieder-tem Ärztehaus. Das bestehende Objekt befindet sich an der Virchowstraße 5 in Rinteln. Das Gebäude besitzt 4 oberirdische Geschosse und ist nur teilweise unterkellert (Technikräume, Kriechkeller und ehem. Bettenaufbereitung im KG). Verschiedene Bereiche des Gebäudes sollen von der Burghof-Klinik genutzt werden. Dabei wird es verschiedene Therapie- und Ärztebereiche aber auch Patientenzimmer für die Unterbringung von Personen geben. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung als Krankenhaus werden die Patientenzimmer bzw. sind jetzt schon deutlich reduziert. Aufgrund verschiedener ambulanter Behandlungsbereiche im Gebäude wird die Anzahl von Patientenzimmern damit auch zukünftig deutlich heruntergehen. Auch sollen zukünftig nicht mehr drei Patienten pro Zimmer die Regelbelegung sein, sondern zwei Patienten pro Zimmer.

Die Abmessungen des Gebäudes betragen:

max. Länge:	ca. 100,85 m
max. Breite:	ca. 85,90 m
bebaute Fläche:	ca. 3.935 m ² (EG)



Das Gebäude wird im Bestand durch zwei Brandwände mit T90 Türen im mittleren Gebäudeteil in drei Brandabschnitte unterteilt. Die Brandabschnittsgrößen betragen im EG ca. 1.276 m² (Ostflügel), ca. 1.402 m² (West- und Südflügel) und ca. 1.380 m² (Nordflügel). Im Dachgeschoss sind die Brandwände noch entsprechend nachzuarbeiten und bis unter das aufgesetzte Blechdach zu führen.

Bauteile / Baustoffe

Das geplante Objekt wurde in den wesentlichen Teilen in massiver Bauweise errichtet. Innerhalb des Gebäudes werden in geringem Maße auch Leichtbauwände vorgesehen. Den oberen Abschluss des Gebäudes bildet das weitestgehend flach geneigte Dach (Holzfachwerkbinder mit Kalzipdach bzw. massives Flachdach mit Bitumenabdichtung über der Küche).

Die Rettungswege werden durch vier Treppenräume und zwei außen angesetzte Treppen sowie durch die im EG und KG vorgesehenen Ausgänge ins Freie sichergestellt.

Die maximale Höhe des Fußbodens mit möglichen Aufenthaltsräumen liegt im Dachgeschoss des Gebäudes ca. 10,20 m (3.OG) über der Geländeoberfläche.

1.2.2 Vorgesehene Nutzung

Das Gebäude soll zukünftig als Ärztehaus und Fachkrankenhaus/ Klinik mit vier oberirdischen Geschossen genutzt werden. Es soll teilweise auch der Unterbringung von Patienten im Sinne eines Fachkrankenhauses / Klinik für psychische Behandlungen dienen. Es wird hierbei je nach Bedarf der Patienten eine entsprechende ärztliche Behandlung erfolgen. Neben den eigentlichen Patientenzimmern sind entsprechende dazugehörige Gemeinschaftsflächen und Aufenthaltsräume sowie Räume für das Personal vorgesehen. Es ist eine Unterkellerung zur Unter-



bringung technischer Anlagen in dafür geeigneten Technikräumen vorhanden.

Die Bereiche mit den Patientenzimmern sind in den Plänen als Wohn- und Gemeinschaftsbereiche mit notwendigem Flur oder im Sinne von Nutzungseinheiten gekennzeichnet. Bereiche für Arztpraxen oder Aufenthaltsbereiche etc. bzw. ambulante sind jeweils geschossweise als Nutzungseinheit zusammengefasst.

Der Bereich des Fachkrankenhauses der Burghofklinik wurden insgesamt 18 (+2) Betten (1. OG Südflügel) realisiert. Im 3. Bauabschnitt sind danach 16 (+2) Betten (1.OG Ostflügel (Station 2)), 14 (+2) Betten (2. OG West-/Südflügel (Station 3)), 40 (+4) Betten (2.OG Ost-/Südflügel) und 18 Betten neue Station im Ostflügel - Σ ca. 106 Patienten.

Im EG sind die Küche mit Speiseraum sowie ambulante Abteilung (Arztdienste usw.) der Burghof-Klinik vorhanden bzw. vorgesehen. Es soll außerdem einen Eingangsbereich mit Café geben.

Im 3.OG sind derzeit ausschließlich Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, allgemeine Behandlungsbereiche und Verwaltungsbereiche angeordnet. Die Grundflächen dieser Nutzungseinheiten liegen bei max. 400 m².

1.2.3 Örtliche Lage

Das Gebäude ist im Bestand an der „Virchowstraße“ (öffentliche Straße) in Rinteln errichtet. Das Gelände kann durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ebenfalls über die öffentliche Straße und die vorhandenen Zufahrten angefahren werden. Westlich des Gebäudes befindet sich ein großer Parkplatz. Das Gebäude ist auf vier Seiten von der Feuerwehr anfahrbar.



1.3 GRUNDLAGEN

1.3.1 Vorliegende Unterlagen / Regelwerke

Die Grundlagen für dieses Brandschutzkonzept bilden insbesondere:

1. Die Durchführung von Baubesprechungen mit dem Entwurfsverfasser und dem Bauherrn
2. Unterlagen und zeichnerische Darstellungen

Grundrisse	Maßstab:	1:100	aus März 2026
Schnitte	Maßstab:	1:100	aus März 2026
Ansichten	Maßstab:	1:100	aus März 2026
Baubeschreibung März 2026			
3. Bauordnung für das Land Niedersachsen – NBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012
4. Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung – DVO-NBauO vom 26.09.2012
5. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 28.09.2012
6. Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen – EltBauVO in der aktuellen Fassung –
7. Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27.03.2008.
8. Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden – (BauVorlVO) vom 07. November 2012 –
9. Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige - Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) – vom 30.09.2002



Diese Verordnung ist zwar am 15.03.2006 außer Kraft getreten, wird aber als Orientierungshilfe herangezogen.

10. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen – Leitungsanlagenrichtlinie – (LAR) in der aktuellen Fassung –
11. Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen – Lüftungsanlagenrichtlinie – (LüAR) in der aktuellen Fassung -
12. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bei Lagern von wassergefährdenden Stoffen – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) vom 31.03.1993
13. Wasserversorgung – Verbrauchsanlagen Brandschutz
DIN 1988, insbesondere Teil 6
 - Technische Regel für die Trinkwasserinstallation (TRWI); Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
 - Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)
 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
 - Arbeitsblatt W 331 des DVGW Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten
14. VDE-Vorschriften
 - VDE 0100 „Bestimmungen für die Einrichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“
 - DIN EN 50172, 50171, DIN VDE 0100 – 718, VDE 0108 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“
 - VDE 0107 „Starkstromanlagen in Krankenhäusern usw.“
 - VDE 0833 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, und Überfall“
 - DIN 62305 - VDE 0185 „Blitzschutzanlagen“



15. DIN 14675; DIN / VDE 0833; VdS 2095
 - Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau usw.
16. DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ insbesondere Teil 4 „Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“, in der aktuellen Fassung
17. DIN EN ISO 7010 „Sicherheitszeichen“
18. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
19. Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin, Fassung Dezember 1997; VVTB / MVVTB
20. Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin Fassung Dezember 1997; VVTB / MVVTB
21. DIN 12101-2 „Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte
22. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR), Ausgabe Sept. 2012
23. VDI 6017 Aufzüge, Steuerungen für den Brandfall
24. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Juni 2020)



1.3.2 Schutzzieldefinition / Risikobetrachtung

Schutzzieldefinition

Abgeleitet aus dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit setzen die Landesbauordnungen für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung die Fürsorgepflicht des Staates zur

Gefahrenabwehr

insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (siehe hierzu §§ 3 und 14 NBauO) um.

Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist dabei ein wesentlicher Aspekt der technischen Gebäudesicherheit und liegt somit nicht allein in der Eigenverantwortung des Betreibers / des Bauherrn, sondern auch im öffentlich-rechtlichen Interesse.

Demzufolge formulieren die Landesbauordnungen als

Generalklausel des Brandschutzes

die Schutzziele, wonach bauliche Anlagen so zu errichten sind, dass

- a) der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird,
- b) der Ausbreitung von Rauch und Feuer vorgebeugt wird,
- c) Rettung von Menschen und Tieren ermöglicht wird,
- d) sowie wirksame Löscharbeiten durchführbar sind und
- e) die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet wird.

Die Bauordnung enthält eine Vielzahl materieller Anforderungen zur Umsetzung der Schutzziele, die jedoch hinsichtlich der Risikosituation zumeist auf Wohngebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gebäude ähnlicher Art oder Nutzung ausgerichtet sind.



Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall entsprechend den Maßgaben des § 51 NBauO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 NBauO besondere Anforderungen gestellt werden.

Es können aber, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen wegen der besonderen Art und Nutzung nicht Bedarf, im Einzelfall auch Erleichterungen gestattet werden. Nach Seite 18 der Drucksache 14/3330 des Niedersächsischen Landtages setzen solche Erleichterungen aber voraus, dass diese auf dem Erlasswege eingeführt werden.

Nach § 66 der NBauO können grundsätzlich auch Abweichungen von den Vorschriften der NBauO sowie aufgrund der NBauO erlassenen Vorschriften zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Abweichungen unter Berücksichtigung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und den öffentlichen Belangen; insbesondere mit den Anforderungen nach § 3 (1) der NBauO vereinbar sind. Solche Abweichungen bedürfen auch eines schriftlichen und begründeten Antrags.

Dieses Brandschutzkonzept wird daher unter dem **Schutzziel**, dass

- die Flucht- und Rettungswegsituation sichergestellt ist,
- eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist und
- die Standsicherheit der Bauteile gewährleistet wird,

erstellt.

Soweit die unter Ziffer 2 dieses Brandschutzkonzeptes genannten Maßnahmen umgesetzt werden, wird das genannte Schutzziel gewährleistet.



Risikobetrachtung:

Das Brandrisiko in Fachkrankenhäusern bzw. in Ärztehäusern, wie der vorliegenden Anlage, ist größer als etwa in „normalen“ Wohnungen, weil die Bewohner tendenziell Risiken beim Umgang mit Feuer und technischen Geräten teilweise weniger zuverlässig abschätzen können.

Dadurch, dass Patienten bzw. Bewohner in ihrem geistigen Bewertungsvermögen und teilweise auch in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder auf Grund ihrer besonderen persönlichen Situation in Gefahrensituationen nicht adäquat reagieren können, ergibt sich ein besonderes Gefahrenpotenzial.

Die Bewohner bedürfen im Brandfall möglicherweise der Hilfe des Personals und von außen.

Zur Hilfe für die Bewohner im Gefahrenfall steht tagsüber in erster Linie das Betreuungs- und Pflegepersonal des Hauses zur Verfügung, vor allem die ständig anwesenden Dienstkräfte. Während des Nachtdienstes muss von einer reduzierten personellen Besetzung ausgegangen werden, wobei allerdings die ständige Anwesenheit mindestens einer bzw. zwei Fachkräften in der Einrichtung zwingend vorgeschrieben ist.

Im Falle eines entstehenden Brandes kann die Evakuierung der Bewohner vom Personal durchgeführt werden. Die Evakuierung der Bewohner kann sowohl tags wie auch nachts – vorwiegend mittels einer horizontalen Verschiebung gewährleistet werden.

Um die Personenrettung im Brandfall sicherzustellen, sind Einrichtungen zur Unterbringung von Bewohnern so zu bauen und zu betreiben, dass eine möglichst frühzeitige Branderkennung gesichert ist und die Rettung hilfebedürftiger Personen im Brandfall ins Freie oder in einen sicheren anderen Bereich innerhalb des Hauses schnellstmöglich durchgeführt werden kann.



Hierbei sind insbesondere der verlangsamte Evakuierungsablauf sowie die eingeschränkten Selbstrettungsmöglichkeiten möglicher Bewohner zu berücksichtigen. Durch Mobilitätseinschränkungen ist die uneingeschränkte Nutzung von Ausgängen ins Freie, von Treppen oder Terrassen im Bereich der Haupttreppungswege in und außerhalb des Gebäudes etc. ggf. nur bedingt möglich.

Im Vergleich zu typischen somatischen oder (Allgemein-) Krankenhäusern kommt jedoch erleichternd hinzu, dass ein Transport bettlägeriger Personen in Betten im Allgemeinen nicht zu erwarten und vom Betreiber auch nicht vorgesehen ist. Dies begründet sich bereits aus der Tatsache, dass Räume zur Diagnostik, Behandlung o.ä. nicht innerhalb des Objektes nicht vorwiegend für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen vorgesehen sind. Sofern dennoch ein Transport oder eine Mobilität bettlägeriger Bewohner erfolgen soll, wird dies mittels Rollstühle o.ä. erfolgen. Jedoch werden bettlägerige bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen nur im Einzelfall vorhanden sein. Es ist vielmehr eine geringere Patientendichte als bei einem klassischen Krankenhaus mit weniger Personen pro Bereich und Geschoss als in einem klassischen Krankenhaus. Es gibt keine Ambulanz für körperlich verletzte und im Schnitt sind die Bewohner viel mobiler.

1.3.3 Baurechtliche Situation

Der Fußboden der Aufenthaltsräume des 3. Obergeschosses liegt ca. 10,20 m über dem Gelände. Die geplanten Nutzungseinheiten besitzen eine Fläche maximalen 400 m². Aufgrund der ohnehin vorhandenen massiven Bauweise erfolgt daher bei diesem brandschutztechnisch zu beurteilenden Gebäude die Einstufung in die

Gebäudeklasse 4

nach § 2, Abs. 3 der NBauO und gleichzeitig um einen **Sonderbau** im Sinne des § 2, Abs. 5, Punkt 9 der Bauordnung.



Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Fachkrankenhaus und Ärztehaus. Sonderverordnungen für derartige Objekte existieren in Niedersachsen derzeit nicht. Soweit zur Einschätzung von Ermessensfragen bzw. aufgrund der vorgesehenen Nutzung erforderlich, werden im Zuge des § 51 Sonderbauten auch besondere Anforderungen oder Erleichterungen für das Objekt berücksichtigt.

Die folgende brandschutztechnische Beurteilung geht davon aus, dass gegen evtl. erforderliche Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von einzelnen Vorschriften der Bauordnung wegen des Brandschutzes dann keine Bedenken bestehen, wenn des Eingangs aufgeführten Schutzziele der Bauordnung gewährleistet werden bzw. auf andere Art erreicht werden.

In den vorgenannten Vorschriften ist aber auch festgelegt, dass im Einzelfall, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen bzw. der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt wird, auch Ausnahmen oder Erleichterungen zugelassen werden können. Bei ungünstigeren Voraussetzungen sind zur Verwirklichung der Schutzziele aber auch weitergehende Anforderungen möglich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen älteren als Krankenhaus erstellten Gebäudekomplex. Mit der geplanten Nutzungsänderung der baulichen Anlage werden durch das öffentliche Baurecht weder andere noch weitergehende Anforderungen als Ganzes gestellt. Die Anforderungen werden nur an heutige Vorgaben und Bestimmungen angepasst bzw. im Hinblick auf die Änderungen neu bewertet. Somit liegt im hohen Maße auch **Bestandsschutz** nach Artikel 14 I des Grundgesetzes (Schutz bzw. Gewährleistung des Eigentums) vor.

Baumaßnahmen und Modernisierungen müssen aber nach dem heutigen Stand der Technik und auf Grundlage der technischen Baubestimmungen und einschlägigen DIN-Normen ausgeführt werden.



2. **BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN**

Gegen die Nutzung als

Fachkrankenhaus und Ärztehaus

bestehen in der geplanten Form in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn insbesondere nachfolgende Brandschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Des Weiteren sind ansonsten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der für den Brandschutz bedeutsamen Trennwände und Türen, die wesentlichsten Rettungswege usw. sind dabei auch aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2.1 **FEUERWEHRZUFahrTEN UND FEUERWEHRAUFSTELLFLÄCHEN**

Den wirksamen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gilt es sicherzustellen. Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte müssen gewährleistet sein.

Das Objekt kann über die öffentliche Straße „Virchowstraße“, direkt angefahren werden. Ferner ist das Gebäude von allen Seiten über die vorhandene Umfahrt erreichbar. Die Hauptzugänge zum Gebäude befinden sich an der Westseite. Das Gebäude wird dabei über vier Treppenräume sowie zwei zusätzliche Außentreppe sowie den Haupteingängen erschlossen.

Da die Rettungswege grundsätzlich baulich sichergestellt werden, ist der zwangsläufige Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen nicht zu unterstellen. Es ist jedoch möglich, dass die Feuerwehr mit der Drehleiter das Dach und damit die dortige Lüftungszentrale erreichen kann.

Durch die vorgesehenen notwendigen Treppenräume sowie durch die außen angesetzten Treppen des Gebäudes und die vorgesehenen



Brandabschnitte ist das Gebäude auch mit entsprechender Sicherheit für die Rettungskräfte der Feuerwehr von jeweils unterschiedlichen Seiten zugänglich.

Alle Zugangstüren sind von außen über einen Feuerwehrschlüssel offenbar errichtet. Der Feuerwehrschlüssel wird am Standort bereits in einem Feuerwehrschlüsseldepot aufbewahrt, soweit die ständige Zugänglichkeit nicht betrieblich und organisatorisch über das Betriebspersonal sichergestellt werden kann. Das Feuerwehrschlüsseldepot befindet sich im Bereich des Haupteingangs des Gebäudes.

2.2 LÖSCHWASSERMENGE UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Es wird vorausgesetzt, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Löschwasserversorgung in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorhanden ist bzw. geschaffen wird.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die in den öffentlichen Straßen bzw. auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe vorhandenen Hydranten des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Seitens des Unterzeichners wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden für erforderlich gehalten.

Es wird von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen, zumal in unmittelbarer Nähe Gebäude vorhanden sind, die eine mindestens gleichwertige Löschwasserversorgung benötigen.

An den äußeren Abmessungen des Gebäudes werden außerdem keine Veränderungen vorgenommen, sodass die Löschwassermenge für den Bestand in gleicher Höhe bereits erforderlich war. Ein Lageplan zur Löschwasserversorgung ist als Anlage beigefügt. In Anbetracht der DN 200er Versorgungsleitungen ist die Versorgung erfahrungsgemäß gewährleistet.



Die hier im Einzelnen ggf. erforderlichen Maßnahmen werden, soweit erforderlich, daher mit der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Stelle und der Gemeinde abgestimmt.

Die Anordnung der äußeren Hydranten wird in einem Feuerwehrlageplan, welcher noch zu erstellen ist, dargestellt.

Seitens des Unterzeichners wird daher eine ausreichende Löschwasserversorgung unterstellt.

2.3 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG NACH DER LÖRÜRL

Die Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung orientiert sich nach

„Richtlinien zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)“.

Ziel dieser Richtlinien ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt.

Auf der Grundlage des Besorgnisgrundsatzes des Wasserrechtes (§ 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) ist es grundsätzlich erforderlich, das verunreinigte Löschwasser zurückzuhalten.

Entsprechend der Nutzung des Bauprojektes sind Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich, da keine Produkte in Mengen oberhalb der Grenzwerte nach Ziff. 2.1 LöRüRL gelagert werden.



2.4 SYSTEME DER ÄUSSEREN UND INNEREN ABSCHOTTUNG, BRAND- VERHALTEN DER BAUTEILE USW.

Im Folgenden werden die Systeme der äußeren und inneren Abschottung in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte, Systeme der Rauchabschnittsbildung mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen sowie das Brandverhalten der für den Brandschutz bedeutsamen Bauteile selbst beschrieben.

2.4.1 Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler, Stützen nach §§ 5 und 9 DVO-NBauO

Gemäß § 5 der DVO-NBauO müssen die tragenden oder aussteifenden Bauteile im vorliegenden Fall hochfeuerhemmend sein. Das Kellergeschoss muss feuerbeständige Bauteile haben.

Im vorliegenden Fall sind die tragenden Bauteile in massiver Bauweise (Stahlbeton, Mauerwerk) errichtet. Untersuchung der tragenden und aussteifenden Konstruktion konnten großen Teile der Konstruktion nicht nur als hochfeuerhemmend, sondern auch als feuerbeständig nachgewiesen werden. Das Kellergeschoss wird dabei grundsätzlich entsprechend feuerbeständig sein.

Für die Bauteile in den oberirdischen Geschossen konnte im Bereich des Südflügels bei genauerer Betrachtung „Heißbemessung“ eine Feuerwiderstandsdauer von mehr als 80 Minuten seitens der Tragwerksplaner nachgewiesen werden. Alle Bauteile (Wände, Unterzüge + Stützen) in Abschnitten in den Obergeschossen, die im Zuge der geplanten Baumaßnahme saniert werden, werden grundsätzlich ertüchtigt und mit einem entsprechend geeigneten neuen Gipsputz > 20 mm als Betonüberdeckung versehen. Eine hochfeuerhemmende Ausführung ist entsprechend gewährleistet. Für den bereits erfolgten 1. Bauabschnitt konnte durch den Tragwerksplaner für alle Bauteile eine hochfeuerhemmende Ausführung nachgewiesen werden.



Die Horizontalaussteifung der tragenden Wände erfolgt ebenfalls über massive feuerbeständige Wände sowie über die Stahlbetondecken.

Der Nachweis des konstruktiven Brandschutzes – Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden, trennenden und aussteifenden Bauteile usw. – obliegt hier dem Tragwerksplaner.

2.4.2 Geschossdecken nach § 10 DVO-NBauO

Decken müssen im vorliegenden Fall hochfeuerhemmend sein, wobei eine Feuerwiderstandsdauer allein durch die Rohdecke + ggf. Estrich sicherzustellen ist. Die Kellerdecke muss feuerbeständig sein.

Untersuchung der tragenden und aussteifenden Konstruktion konnten großen Teile der Konstruktion als feuerbeständig nachgewiesen werden. Die Decke über Kellergeschoss wird feuerbeständig sein. Für einige der bestehenden oberirdischen Decken konnte bei einer ersten Prüfung im Sinne einer „Heißbemessung“ eine Feuerwiderstandsdauer von etwa 70 bis 85 Minuten nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung Niedersachsen nach einer hochfeuerhemmenden Bauweise werden entsprechend erfüllt.

Gegen die Feuerwiderstandsdauer auch im Hinblick auf die Nutzung als Fachkrankenhaus bestehen aus Sicht des Unterzeichners im vorliegenden Fall keine Bedenken, da das Objekt über eine Vielzahl an Rettungswegen in brandschutztechnisch voneinander getrennten Abschnitten auf gleicher Ebene verfügt. Eine horizontale Verschiebung in verschiedene voneinander getrennte Baukörper ist schnell möglich und wird durch organisatorische Maßnahmen (Brandmeldekonzept, vollständiges Räumungskonzept, Ausbildung von Brandschutzhelfern seitens des Betreibers usw.) erreicht werden. Innerhalb des Gebäudes ist dabei auch eine flächendeckende Brandmeldeanlage vorhanden, durch die eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr sowie Räumung ge-



fährdeter Bereiche gewährleistet ist. Durch eine stille Alarmierung innerhalb des Objektes wird die Räumung des Objektes durch das unterwiesene Personal unverzüglich in allen notwendigen und insbesondere in den gefährdeten Bereichen durchgeführt. Die Rettungswege des Objektes werden durch 4 Treppenträume und 2 Außentreppen baulich sichergestellt. Eine Rettungsweglänge von 35 m wird überall im Objekt eingehalten und größtenteils auch deutlich unterschritten.

Dabei bleibt festzuhalten, dass keine Nutzung im Sinne eines klassischen Krankenhauses mehr vorliegt, da nur wenige bettlägerige Patienten noch Intensivpflegebereiche im Objekt vorhanden sind. Bettlägerige und Schwerstkranke mit eingeschränkter Mobilität usw., wie sie bisher innerhalb eines klassischen Krankenhauses zu erwarten waren, sind im gesamten Objekt nur zu geringen Teilen untergebracht. Die Patientendichte ist insgesamt auch deutlich geringer als im normalen Krankenhaus. Die Therapie und Behandlung der untergebrachten Patienten der Burghof-Klinik findet häufig im Sinne von Gesprächen mit Therapeuten und Ärzten oder in einer Art Gruppensitzung mit Gemeinschaftsaktivitäten usw. statt. Auch sind nur Teile des Gebäudes im Sinne eines Fachkrankenhauses zu bewerten, da die Hälfte der Flächen Verwaltungs- und Sozialbereiche, Therapieflächen, ambulante Dienste oder Arztpraxen sind (z.B. 3.OG nur Arztpraxen u.ä.). Die Feuerwiderstandsdauer ist mindestens hochfeuerhemmend und im Bestand teilweise mit 70 bis 85 Minuten noch deutlich besser. Die genannten Schutzziele nach Bauordnung werden aus Sicht des Unterzeichners erfüllt. Durch die kleinzellige Aufteilung mit brandschutztechnischen Trennwänden ist eine Brandausbreitung im Objekt grundsätzlich stark begrenzt, sodass die Einstufung in die Gebäudeklasse 4 hier auch die Schutzziele bekräftigt.

Der Nachweis des konstruktiven Brandschutzes – Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden, trennenden und aussteifenden Bauteile usw. – obliegt dem Tragwerksplaner.



2.4.3 Außenwände nach § 6 DVO-NBauO

Soweit es sich gleichzeitig auch um tragende oder aussteifende Wände handelt, gelten die unter Ziffer 2.4.1 aufgeführten Anforderungen sinngemäß.

Nichttragende Außenwände sind nach § 6 DVO-NBauO aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend zu errichten. Dämmstoffe einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen und Unterkonstruktionen sind mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen zu wählen.

Im Hinblick auf die Nutzung als Fachkrankenhaus werden die Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen nichtbrennbar (A1 bzw. A2 nach DIN 4102) sein.

Lediglich Fensterprofile, Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen, Fugendichtungen zwischen Verglasungen und Tragerippen sowie Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zur Brandausbreitung beitragen, dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Der Einsatz leichtentflammender Baustoffe ist hierbei jedoch grundsätzlich unzulässig.

Die Außenwände sind aus massiven Baustoffen als Wände aus Stahlbeton oder Mauerwerk errichtet, so dass die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich beachtet werden. Dämmstoffe und etwaige Außenwandbekleidungen sind bereits größtenteils nichtbrennbar (mindestens A2) erstellt oder werden entsprechend ausgeführt.

Die vorstehenden Ausführungen werden bei Veränderungen an den Fassaden entsprechend beachtet.



2.4.4 Oberflächen von Außenwänden und Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nach § 12 DVO-NBauO

Nach § 12 DVO-NBauO müssen Außenwandbekleidungen, Oberflächen von Außenwänden einschl. ihrer Halterungen und Befestigungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen. Dieses gilt auch für Dämmstoffe in Außenwänden.

Oberflächen von Außenwänden, Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen etc. werden aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen werden. Dämmstoffe und Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen sind somit unzulässig. Lediglich die unter Ziffer 2.4.3 aufgeführten Ausnahmen dürfen aus brennbaren Baustoffen vorgesehen werden.

Somit werden im vorliegenden Fall zukünftig Außenwandverkleidungen, Außenwandbekleidungen sowie Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen (mind. B2) vorgesehen. Bei der Wahl der Baustoffe wird dies entsprechend beachtet.

2.4.5 Wand- und Deckenbekleidungen einschl. der Dämmstoffe, Fußböden und Unterkonstruktionen in Rettungswegen nach § 12 DVO-NBauO

Wand- und Deckenverkleidungen sowie Dämmschichten in Rettungswegen, wie notwendigen Treppenräumen, Schleusen und notwendigen Fluren, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102) herzustellen.

Bodenbeläge in notwendigen Fluren müssen mindestens schwerentflammbar und in Treppenräumen nichtbrennbar sein.

Die vorgenannten Anforderungen sind bzw. werden durch die Auswahl entsprechender Baustoffe gewährleistet.



Durch die Bildung von Nutzungseinheiten und dem damit verbundenen Entfall eines notwendigen Flures, werden in diesem Bereich keine weitergehenden Anforderungen gestellt. Lediglich ein brennendes Abtropfen von Baustoffen sowie der Einsatz leichtentflammbarer Baustoffe ist grundsätzlich unzulässig.

Grundsätzlich werden aber auch innerhalb der Nutzungseinheiten mit Patientenzimmern größere zusammenhängende Flächen an Wand- und Deckenverkleidungen nichtbrennbar erstellt.

2.4.6 Trennwände nach § 7 DVO-NBauO

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Gebäude, bei dem die tragenden und aussteifenden Bauteile hochfeuerhemmend zu errichten sind. Demnach sind Trennwände in gleicher Feuerwiderstandsklassifizierung erforderlich. Im Kellergeschoss werden feuerbeständige Trennwände angeordnet.

Eine hochfeuerhemmende Bauweise mit nichtbrennbaren Baustoffen der Trennwände wird bzw. ist ausgeführt.

Eine Anordnung hochfeuerhemmender Trennwände erfolgt zwischen:

- Den Patientenbereichen und anders genutzten Räumen,
- für Räume der haustechnischen Anlagen,
- Lager und Abstellräume,
- zwischen Nutzungseinheiten,

Die Ausbildung feuerhemmender Trennwände erfolgt:

- zur Bildung notwendiger Flure,
- als Trennung der Räume innerhalb einer Nutzungseinheit mit Patientenzimmern (Ausnahme: Patientenzimmer, die mit ihren Bädern gegenüber liegen, werden brandschutztechnisch nicht voneinander abgetrennt).



- Putzmittel- und kleinerer Abstellräume

Die Bildung von Nutzungseinheiten erfolgt in Anlehnung an die DVO-NBauO und weiterer zusätzlicher Anforderungen im Hinblick auf die Nutzung als Fachkrankenhaus (Sonderbau). Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung im Sinne einer Klinik für psychisch Erkrankte mit Gemeinschaftsflächen bzw. eines Ärztehauses. Die vorgesehenen Nutzungseinheiten ohne notwendige Flure besitzen alle Flächen von weniger als 400 m². Die Nutzungseinheiten befinden sich dabei grundsätzlich im Bereich eines Treppenraumes oder haben Zugänge über notwendige Flure.

Folgende Aspekte werden dabei besonders berücksichtigt:

- Schaffung von brandschutztechnisch getrennten Bereichen, um kurzfristig anwesende Personen in angrenzende Bereiche bzw. in den angrenzenden Brandabschnitt ebenengleich evakuieren zu können, ohne das Gebäude sofort verlassen zu müssen,
- Ermöglichung einer beaufsichtigten Evakuierung durch das Dienstpersonal ggf. auch unterstützt durch Rettungskräfte, zur Vermeidung von Panik oder unerlaubter Entfernung aus der Anlage,
- Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure im Bereich der Nutzungseinheiten / Praxen mit den dazugehörigen Nebenräumen, zur Ermöglichung der Anordnung offengehaltener und transparenter Aufenthalts- und Gemeinschaftsflächen, Wartebereichen bzw. zusammenhängender Nutzflächen,
- Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure im Bereich der Nutzungseinheiten / Praxen mit Wartebereichen zur Erleichterung bei der Wahl zulässiger Baustoffe und somit auch zur Erleichterung bei der Gestaltung der inneren Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der besonderen Belange einer Arztpraxis bzw. eines Gemeinschaftsbereiches bei gleichzeitiger Schaffung einer behaglichen Umgebung



Da es sich um eine Abweichung von Vorgaben der NBauO bzw. DVO-NBauO handelt, sind für deren Übertragung auf dieses Gebäude als Sonderbau zusätzliche Anforderungen nach § 51 NBauO getroffen worden. Insbesondere bei gleichzeitigem Entfall einer Anordnung von notwendigen Fluren im Bereich der großen Einheiten für Küche, Arztpraxen etc., vorsorglich ein Antrag auf Abweichung gemäß § 66 der NBauO erforderlich. Unter Berücksichtigung des Einbaus einer flächendeckenden Brandmeldeanlage innerhalb des Nutzungsbereiches mit Aufschaltung zur Einsatzleitstelle der Feuerwehr und unter Berücksichtigung des Aspektes, dass bereits gemäß NBauO i. V. mit der DVO-NBauO Nutzungseinheiten mit Flächen bis zu 200 m² (bei Büro- oder Verwaltungsnutzungen 400 m²) unabhängig der vorgesehenen Nutzung ohnehin ohne notwendige Flure zulässig sind, bestehen seitens des Unterzeichners hiergegen keine Bedenken. Als Kompensationsmaßnahme werden alle Räume innerhalb dieser Einheit mit feuerhemmenden Wänden versehen (Ausnahme: Patientenzimmer, die mit ihren Bädern gegenüber liegen, werden brandschutztechnisch nicht voneinander abgetrennt). Ein entsprechender Antrag auf Abweichung ist unter Ziffer 2.18 dieses Schriftsatzes vorsorglich enthalten. Auf Ziffer 2.18 wird verwiesen.

Sonstiges

Eine weitere Anforderung an Trennwände kann sich aus den technischen Regeln wie z. B. für Hausanschlussräume sowie im Hinblick auf § 51 der NBauO grundsätzlich für z. B. Lagerräume o. ä. in Aufenthaltsbereichen (ggf. Räume mit besonderen Brandlasten) ergeben.

Die Anordnung weiterer hochfeuerhemmender bzw. feuerbeständiger (im KG) Trennwände erfolgt bei:

- Technikräumen und Räumen mit besonders hoher technischer Ausstattung (Räume für Hausanschluss, Heizung etc.),
- größere Lager- und Abstellräume
- Raum für die Zentralbatterie
- sowie Putzmittelräume an zentralen Fluren (F30-A)



In den Trennwänden werden weitestgehend T30-Türen und ggf. zusätzlich auch mit Rauchschutzfunktion (RS) nach DIN 18095 vorgesehen.

Feuerhemmende oder hochfeuerhemmende Trennwände werden bei den nachfolgenden Räumen, soweit es sich nicht gleichzeitig auch um Flurwände o.ä. handelt, **nicht** vorgesehen:

- WC-Räume, Nassräume o.ä.,
- Personalnebenräume im EG
- Umkleiden

Die vorgenannten Räume sind alle im Bestand in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage einbezogen, soweit es sich nicht bereits um zulässige Ausnahmen von der Überwachung unter Beachtung der DIN 14675 bzw. der VDE 0833-2 handelt, und beinhalten im Wesentlichen nur Kleinabpackungen von Reinigungs- und Putzmitteln bzw. sind im Falle der Fäkalienespülen aus hygienischen Gründen bereits verhältnismäßig brandlastarm und mit Aborträumen zu vergleichen. In den letzten Jahren ist zunehmend der Wandel zur Verwendung biologisch abbaubarer, hautfreundlicher und lösungsmittelarmer Reinigungsmittel zu beobachten, welche zu dem in verhältnismäßig geringen Mengen und entsprechend kleinen Abpackungen aufbewahrt werden. Die Vorhaltung größerer Mengen, sodass es sich um Gefahrstoffräume o.ä. handelt, ist nicht zu befürchten. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen unter Berücksichtigung des Einbaus einer flächendeckenden Brandmeldeanlage innerhalb des Nutzungsbereiches mit Aufschaltung zur Einsatzleitstelle der Feuerwehr demnach auch keine Bedenken, die 2-Bett-Zimmer, dessen Bäder gegenüberliegen, brandschutztechnisch nicht voneinander abzutrennen. Es wird dadurch eine zusammenhängende Fläche von < 50 m² entstehen. In den Bereichen, wo die Lüftungsleitungen ins danebenliegende 2-Bett-Zimmer geführt wird, werden Kaltrauchsperrn eingebaut.

Türen selbst befinden sich nutzungsgemäß im Zuge erforderlicher Verkehrswege und sind somit im unmittelbaren Nahbereich auch nur mit



geringen Brandlasten beaufschlagt, sodass eine geringe Gefahr einer Brandentstehung und auch eine geringe Gefährdung für eine Brandausbreitung gegeben sind. Des Weiteren werden die Türen nutzungsbedingt i.d.R. ohnehin geschlossen gehalten.

Im Bereich der Nutzungseinheiten (NE) im Objekt werden teilweise ebenfalls feuerwiderstandsfähigen Trennwände angeordnet. Hierauf wird auch unter Ziffer 2.5.2 des Konzeptes eingegangen.

Im Einzelnen wird auf die beiliegenden Übersichtspläne und die darin enthaltenen farblichen Kennzeichnungen verwiesen.

2.4.7 Brandwände, Brandabschnitte nach § 8 DVO-NBauO

Äußere Abschottung

Zu den Grenzen des Baugrundstückes bzw. zu angrenzenden Gebäuden sind ausreichende Abstände bzw. Verkehrsflächen vorhanden, so dass Brandwände als Gebäudeabschlusswände im vorliegenden Fall nicht erforderlich sind.

Innere Abschottungen

Gemäß § 8 DVO-NBauO der Bauordnung sind zunächst innerhalb von Gebäuden in Abständen von 40 m Brandwände anzuordnen. Bei entsprechend ausgedehnten Gebäuden von 40 x 40 m ergibt sich somit eine zulässige Brandabschnittsfläche von 1.600 m². Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind **hochfeuerhemmende Wände in Bauart von Brandwänden** an Stelle von Brandwänden anzuordnen. Zur Vereinfachung wird jedoch weiter der Begriff „Brandwand“ genannt. Türen werden auch nicht in T60 RS, sondern T90-RS vorgesehen.

Das Gesamtgebäude weist bei äußeren Abmessungen von max. ca. 100,85 x 85,90 m eine Gebäudegrundfläche von 3.088 m² auf. Zum Ost- und Nordflügel ist eine „Brandwand“ (F60 A+M) vorgesehen. Diese sollen das Gebäude in drei Brandabschnitte teilen.

**Brandabschnitt 1 (Nordflügel):**

max. Länge:	ca. 44,00 m
max. Breite:	ca. 28,00 m
bebaute Fläche:	ca. 1.380 m ² (EG)

Brandabschnitt 2 (West- und Südflügel):

max. Länge:	ca. 56,34 m
max. Breite:	ca. 40,50 m
bebaute Fläche:	ca. 1.402 m ² (EG)

Brandabschnitt 3 (Ostflügel einschl. Küche EG):

max. Länge:	ca. 44,36 m
max. Breite:	ca. 41,00 m
bebaute Fläche:	ca. 1.276 m ² (EG)
bebaute Fläche:	ca. 607 m ² (OG ohne Küche)

Die zunächst zulässigen Abmessungen von maximal 40 x 40 m pro Brandabschnitt werden im Falle der Brandabschnitte überschritten. Die vorgenannten zulässigen Brandabschnittsflächen unterschreiten die höchstzulässigen 1.600 m² jedoch noch. Außerdem ist der Brandabschnitt in den Obergeschossen noch deutlich kleiner, sodass brandschutztechnisch auch unter Berücksichtigung der Brandmeldeanlage gegen die Überschreitung des Brandwandabstands mit 2 x 4 m und 1 x 16 m in eine Richtung am bestehenden Objekt keine Bedenken bestehen. Eine vorsorgliche Abweichung wird hiermit gestellt und beantragt. Nur der Abstand im Bereich des Brandabschnitts 2 mit ca. 56,34 m überschreitet die 40 m deutlich. Als Kompensationsmaßnahme sind in den einzelnen Geschossen unterhalb des Dachhohlraumes außerdem auch weitere zusätzliche Trennwände zu den einzelnen Gebäudeflügeln vorhanden.

Die Brandwände wurden in massiver Bauweise aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt. Die Wände wurden nur bis unter die massive Dachdecke über dem 3.OG geführt. Der im Zuge von Umbaumaßnahmen durch den Landkreis Schaumburg (nachträglich aufgesetztes Kalzipdach als wasserführende Ebene) entstandene Dachhohlraum verläuft



über die gesamte Fläche des Gebäudes. Der Hohlraum wird nach unten durch die massive Decke zum 3.OG begrenzt. Die vorhandene Brandwand zum Nordflügel wird durch die Holzkonstruktion des Kalzipdaches überlaufen. Eine Brandwand zwischen West- und Ostflügel ist im Dachhohlraum derzeit nicht vorhanden.

Die Brandwandausführung ist aus diesem Grund insbesondere im DG derzeit nicht vollständig. Zwischen West- und Ostflügel fehlt die Wand im DG bisher komplett und in den darunterliegenden Geschossen sind die Feuerschutzabschlüsse auch nachzurüsten.

Derzeit sind in den einzelnen Geschossen in den Brandwänden bzw. als Brandwand vorgesehenen Wänden T30 Türen vorhanden, diese müssen im Zuge der Umbaumaßnahme in den jeweiligen Bereichen gegen T90 RS Türen getauscht werden.

Die Brandschutzverglasungen im Eckbereich der Brandwände werden hochfeuerhemmend als F60-Verglasungen nach DIN 4102 vorgesehen.

Lösungsvorschlag:

Im Dachhohlraum sind die beiden Brandwände noch bis unter das Kalzipdach (nichtbrennbare Dacheindeckung) zu führen. Öffnungen in der Decke zum 3.OG werden auch bei Rückbau der Lüftung brandschutztechnisch mind. hochfeuerhemmend geschlossen. Brennbarer Baustoffe in Form von brennbarer Dämmung, brennbarem Dachtragwerk oder brennbarer Dachhaut werden nicht über die Brandwände hinweg oder hindurchgeführt. Die Holzkonstruktion des Kalzipdaches, die durch die Brandwand verläuft, muss auf beiden Seiten der Brandwand unterbrochen oder auf einer Breite von 50 cm verkleidet werden. Auf einer Länge von 50 cm muss die Brandwand auf beiden Seiten auskragen und bis unter die Dachhaut geführt werden. Die Ausführung ist vor Ort mit der Bauaufsicht und dem Brandschutzprüfer abzustimmen.

Türen in der Brandwand sind als T90-Türen und Rauchschutztüren vorzusehen. Auf die Übersichtspläne wird verwiesen.



2.4.8 Dach / Dächer nach § 11 DVO-NBauO

Nach § 11 DVO-NBauO werden an die Feuerwiderstandsdauer des Dachtragwerkes zunächst keine Anforderungen gestellt. Soweit hierdurch allerdings feuerwiderstandsfähige Bauteile ausgesteift werden (auch Horizontalaussteifung) ist eine zumindest gleichwertige Widerstandsdauer notwendig (Gesamtstabilität des Gebäudes bzw. des statischen Systems). Dies wird entsprechend beachtet.

Als Dachtragwerk ist eine Holzkonstruktion bzw. eine Holzfachwerkkonstruktion vorhanden, welche jedoch nicht zur Aussteifung von Bauteilen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand dient. Diese befindet sich oberhalb des alten massiven Flachdaches und Durchführungen nach unten sind entsprechend geschottet, sodass es sich hier um einen Dachhohlraum handelt. Dieser ist mit Brandmeldern überwacht. Durchführungen ins 3. OG sind und werden auch zukünftig mit Abschottungen versehen. Die Lüftungszentrale im Dachgeschoss soll außer Betrieb genommen werden. Brennbare Bauteile wie Schaltschränke und Verkabelungen, welche nicht mehr erforderlich sind, werden zurück gebaut.

Die Dämmung über der Decke vom 3.OG ist als brennbare Dämmung aus Polyurethan vorhanden.

Die Dachhaut wurde als harte Bedachung widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme als Kalzipdach bzw. oberhalb der Küche als massives Flachdach mit Bitumenabdichtung errichtet.

Im Bereich von 5 m vor den aufgehenden Fassaden sind keine Dachdurchdringungen in ungeschützter Weise zulässig. Die Stahlbetondecke als Dachtragwerk wird im 5m-Bereich feuerbeständig ausgeführt. Die Lichtkuppeln oberhalb der Küche weisen einen Abstand von nur ca. 2,00 m auf und müssen geschlossen werden oder sind mit entsprechenden Brandschutzhauben zu versehen. Dort ggf. erforderliche Durchführungen werden unter Beachtung der LAR bzw. LüAR ausgeführt und ggf. mit feuerbeständigen Abschottungen versehen. Da es



sich um Außenbereiche handelt, sind an die Dämmstoffe im Fußbodenaufbau keine Anforderungen zu stellen, lediglich leichtentflammbare Baustoffe sind unzulässig. Durch die Stahlbetondecke von unten, bestehen keine Bedenken.

Sofern zutreffend, wird dies ebenfalls beachtet.

2.4.9 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Bezüglich der vorgenannten Abschlüsse ergeben sich z. B. Anforderungen vornehmlich aus der DVO-NBauO. Des Weiteren können sich für Technikräume usw. besondere Anforderungen ergeben.

Um eine Brandübertragung innerhalb des Gebäudes bei einem Brandfall zu verhindern, werden in den einzelnen brandschutztechnisch bemessenen Wänden Feuer- und Rauchabschlüsse gefordert.

Bis auf die dichtschießenden Türen sind diese in den anliegenden Übersichtsplänen im Einzelnen wie folgt näher bezeichnet.

T90	feuerbeständige Tür nach DIN 4102 Teil 5
F60	hochfeuerhemmende Brandschutzverglasung „F60-Verglasung“ nach DIN 4102
T30	feuerhemmende Tür nach DIN 4102 Teil 5
RS	Tür mit Rauchschutzfunktion nach DIN 18095
TA	Aufzugstür nach DIN 4102-5, DIN 18090 und DIN 18091

Als Feuerabschlüsse werden Türen und Tore sowie Klappen bezeichnet, die im eingebauten Zustand den Durchtritt eines Feuers durch Öff-



nungen in Wänden und Decken verhindern bzw. ausreichend behindern.

Die Feuerschutzabschlüsse haben folgende Forderungen zu erfüllen:

- a) sie müssen selbsttätig schließend sein
- b) sie müssen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit die gestellten Anforderungen der DIN 4102 Teil 5 Abschnitt 3 erfüllen
- c) außerdem darf die Schutzzielwirkung der Abschlüsse (vor Ausbruch eines Brandes) durch jahrelange Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

Falls die Abschlüsse lichtdurchlässige Elemente enthalten, müssen auch die lichtdurchlässigen Flächen und die Halterungen den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nur dann eingebaut werden, wenn einer der drei Brauchbarkeitsnachweise erbracht wird.

- 1. Brauchbarkeitsnachweis durch Verwendung eines genormten Feuerschutzabschlusses,
- 2. Brauchbarkeitsnachweis durch Vorlage eines allgemein bauaufsichtlichen Zulassungsbescheides für die verwendete Abschlussbauart,
- 3. Zustimmung der obersten Baubehörde zur Verwendung der vorgesehenen Abschlussbauart im Einzelfall.

Für den Bereich „Selbstschließung der Feuerschutzabschlüsse“, insbesondere der Türen, sind Schließmittel erforderlich, z. B. Türschließer mit hydraulischer Dämpfung oder Federbänder. Alle Schließmittel dürfen dann verwendet werden, wenn sie der DIN 18263 für Türschließer mit hydraulischer Dämpfung oder der DIN 18262 für Federbänder und der jeweiligen Zulassung entsprechen. Ferner sind Fallenschlösser nach DIN 18250 erforderlich.



Der Eignungsnachweis für die Verwendung kann auch dann erbracht werden, wenn die Schließmittel die entsprechenden Forderungen der Bau- und Prüfgrundsätze für einstellbare Federbänder bzw. für Türschließer mit hydraulischer Dämpfung erfüllen.

Zugelassene Feuerschutztüren dürfen in leichten Trennwänden (Montagewänden) einer bestimmten Feuerwiderstandsklasse nur dann eingebaut werden, wenn im Zulassungsbescheid für die betreffende Feuerschutztür die vorgesehene Wandbauart genannt ist.

Im Einzelnen wird auf die beiliegenden Übersichtspläne und die darin enthaltenen Türanforderungen verwiesen.

2.4.10 Feststellanlagen

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, werden mit automatischen Feststellanlagen ausgerüstet.

Feststellvorrichtungen, die Feuerschutztüren usw. in geöffnetem Zustand festhalten, müssen eine bauaufsichtliche Zulassung des Institutes für Bautechnik Berlin besitzen.

Die besonderen Bestimmungen der einzelnen Zulassungen sind zu beachten.

Die Feststellvorrichtungen werden so hergerichtet, dass die Feuerschutzabschlüsse sich im Brandfall bei Auftreten von Rauch selbsttätig schließen lassen. Die Feststellanlagen müssen mindestens einmal im Monat vom Betreiber des Gebäudes in eigener Verantwortung überprüft und ständig betriebsfähig gehalten werden.

Die Prüfungen dürfen nur durch einen Sachkundigen durchgeführt werden.



Der Betreiber ist verpflichtet, jährlich eine Prüfung und ordnungsgemäße Arbeitsweise und störungsfreies Zusammenwirken aller Bauteile und Wartung der Feststellanlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist gesetzt ist.

Die Anforderung der DIN 14677 „Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse“ werden ebenfalls beachtet.

2.5 LAGE, ANORDNUNG UND KENNZEICHNUNG DER RETTUNGSWEGE, FLURE, TREPPEN, TREPPENRÄUME UND AUFZÜGE

2.5.1 Evakuierungskonzept

Für ein Fachkrankenhaus ist ein Konzept des baulichen Brandschutzes, welches eine Rettung von Personen über Rettungsgeräte der Feuerwehr (2. Rettungsweg) vorsehen würde, nicht tauglich. Als Rettungswege kommen nur bauliche Rettungswege in Betracht.

Um bei einem Brand im Gebäude eine Evakuierung und Rettung der Bewohner gewährleisten zu können, müssen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein.

Ziel eines Evakuierungskonzeptes muss es sein, soweit das jeweilige Brandschutzkonzept es zulässt, eine gebäudeweite Evakuierung zunächst zu verhindern. Hierzu ist die Ausbildung von mindestens zwei brandschutztechnisch getrennten Bereichen (Brandabschnitten) und mehreren Nutzungsbereichen mit brandschutztechnischen Trennwänden erforderlich, damit die Patienten im Brandfall zunächst innerhalb des Gebäudes auf gleicher Ebene durch das Personal (Ersthelfer und Brandschutzhelfer) in Sicherheit gebracht werden können.

Im Anschluss kann dann bei Bedarf eine gezielte und beaufsichtigte Gebäudeevakuierung unter Leitung der Rettungskräfte erfolgen. Dieses



wird im vorliegenden Fall durch die Brandabschnittstrennung und die Anordnung der Treppen und deren Zugänglichkeit gewährleistet.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Objekt ein Transport in Betten schon bereits auf Grund des erforderlichen Personalaufwandes, nicht erfolgt. Personen, die nicht selbstständig bzw. ausreichend mobil sind, werden daher z. B. mittels Tragen, in aller Regel jedoch mittels Rollstühlen, Evakuierungstüchern, auf gleicher Ebene in die angrenzenden benachbarten Brandabschnitte verschoben. Nach Lokalisierung des Brands durch die Ersthelfer wird der betroffene Bereich geräumt. Weitere Brandschutzhelfer sammeln sich an zentraler Stelle und werden von den Ersthelfern bezüglich der Räumung weiterer Bereiche instruiert.

In regelmäßigen Abständen sind in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Räumungsübungen für das Objekt durchzuführen.

Die in der Außenhülle im Erdgeschoss befindlichen Notausgänge, die gleichermaßen Zugänge für die Feuerwehr darstellen, werden so angeordnet, dass das Gebäude ebenerdig verlassen werden kann.

2.5.2 1. und 2. Rettungsweg nach § 14 NBauO

Entsprechend den Maßgaben des § 14 NBauO gilt es die Rettungswege sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich die maßgebenden grundsätzlichen Anforderungen nach dem 1. und 2. Rettungsweg insbesondere aus der NBauO und DVO-NBauO.

Danach müssen:

- a) Von jedem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige und möglichst entgegengesetzt liegende Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über notwendige Treppen



und Flure bzw. offene Gänge ins Freie führen, wobei diese über einen gemeinsamen Flur führen dürfen.

- b) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss in höchstens 35 m Entfernung ein unmittelbar ins Freie führender Ausgang oder ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe erreichbar sein.
- c) Flure, die nur in einer Richtung verlassen werden können (Stichflure), dürfen höchstens 10 m lang sein.

Die unter a) aufgeführten beiden bauseitigen Rettungswege werden durch die vier notwendigen Treppen in Treppenträumen sowie die beiden Außentreppen und der Ausgänge ins Freie im EG gewährleistet. Die zulässige Rettungsweglänge nach b) wird grundsätzlich eingehalten. Der zweite Rettungsweg wird ebenfalls baulich über den jeweils angrenzenden Brandabschnitt, Nutzungsbereich und die dortigen baulichen Fluchtwege sichergestellt.

Stichflure sind, soweit vorhanden, nicht länger als 10 m. Ferner wird durch die Anbindung an einen 2. Brandabschnitt oder eine andere Nutzungseinheit das vorrangige Ziel einer gebäudeinternen Evakuierung in einen gesicherten Bereich realisierbar. Im KG waren im Bestand und sind auch zukünftig keine dauerhaften Aufenthaltsräume vorgesehen.

Notwendige Flure

Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenträumen, Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Die notwendigen Flure sind grundsätzlich frei von Brandlasten zu halten. Wände der notwendigen Flure werden feuerhemmend erstellt und bis an die Rohdecke geführt. Die Installationen sind gemäß Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen.

Die vorhandenen Installationsschächte sind mindestens F30 vom notwendigen Flur abzutrennen.



Nutzungseinheiten / Wohnbereiche

Innerhalb des Gebäudes werden teilweise Nutzungseinheiten ohne notwendige Flure (Raumgruppen und Patientenbereiche mit einer Grundfläche von bis ca. 400 m²) angeordnet. Hierbei handelt es sich auch um die Gemeinschaftsräume und Wohnbereiche etc.. Die betreffenden Bereiche besitzen Flächen von max. 400 m². Auf die Anordnung notwendiger Flure wird in den betreffenden Bereichen unter Voraussetzung verzichtet, dass der Einbau der Brandmeldeanlage erfolgt und die Ausbildung feuerhemmender Wände für alle einzelnen Räume innerhalb der Einheit erfolgt. Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen hiergegen durch die Installation der Brandmeldeanlage und der Planung von zusätzlichen Trennwänden innerhalb der Wohnbereiche nicht.

Die Nutzungseinheiten bzw. Großraumbereiche werden entsprechend brandschutztechnisch durch Trennwände in der Feuerwiderstandsklasse F60-A mit T30-RS-Türen bzw. in der „Brandwand“ auch T90-RS Türen von den angrenzenden Bereichen (Nutzungseinheiten) abgetrennt. Die Wände zum Flur mit Rettungswegen werden innerhalb der Einheiten ebenfalls feuerhemmend (F30) ausgeführt.

Ärztliche Bereiche und öffentliche Bereiche

In den öffentlichen Bereichen und im Zuge der Hauptrettungswege werden die Flure grundsätzlich als notwendige Flure erstellt.

Die maßgebenden Anforderungen an Flure ergeben sich vorrangig aus der NBauO i. v. DVO-NBauO. Weitere zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf die Nutzung als Fachkrankenhaus wurden ergänzt. Im Wesentlichen sind diese Anforderungen:

- a) Flure sind durch Wände in der Klassifizierung F30-A gegen andere Räume abzutrennen.
- b) Türen in Flurwänden müssen mindestens dichtschießend (ds) sein.
- c) Verglasungen in Flurwänden müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. Dies bedeutet, dass Verglasungen als



F30-Verglasungen, ab einer Höhe von 1,80 m über dem Fußboden als G30-Verglasungen vorzusehen sind.

- d) Die nutzbare Breite notwendiger Flure muss mindestens 1,50 m betragen.
- e) Stichflure dürfen höchstens 10 m lang sein.
- f) Flure sollen in Rauchabschnitte von höchstens 30 m unterteilt werden (§ 17 Abs. 4 DVO-NBauO).
- g) Einzelne Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände in Aufweitungen von notwendigen Fluren sind zulässig, sofern
 - die Flure eine Flucht in zwei Richtungen ermöglichen,
 - sichergestellt werden kann, dass die nutzbare Breite der Flure von mindestens 1,50 m nicht eingeschränkt wird,
 - die Einbauten, wie Schränke, Türen umlaufende Dichtungen erhalten,
 - die Einbauten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände eine geringe Brandlast haben bzw. ansonsten durch raumabschließende Bauteile in der Feuerwiderstandsklasse G30 vom Flur abgetrennt werden.

Die unter a), b) und c) aufgeführten Anforderungen werden durch entsprechende Ausbildung der Bauteile (F30-A-Wände, dichtschießende Türen, falls erforderlich Rauchschutztüren zur Rauchabschnittstrennung, F30-Verglasungen etc.) gewährleistet. Sofern seitens des Betreibers an den Fenstern Vorkehrungen getroffen werden sollen, die ein unerlaubtes oder unbeabsichtigtes Öffnen der Fenster durch die Bewohner verhindern sollen, sind hier in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gesonderte Maßnahmen zu treffen. Die Mindestflurbreite von 1,50 m wird durchgehend gewährleistet. Dies ist ausreichend, da ein regelmäßiger Liegendtransport nicht vorgesehen ist und Betten innerhalb des Flures nicht aneinander vorbei geschoben werden müssen, wie es z. B. in Krankenhäusern zunächst zu erwarten wäre.

Die Rauchabschnittslängen der Flure von höchstens 30 m werden eingehalten.



Stichflure mit Längen von mehr als 10 m sind nicht vorhanden. Einzelne Einbauten innerhalb der Flure bzw. deren Aufweitungen, wie Dienstplätze o.ä. sind nicht vorgesehen.

Besonders positiv ist anzumerken, dass aus allen notwendigen Fluren grundsätzlich zwei entgegengesetzte Fluchrichtungen nutzbar sind. In den Geschossen sind teilweise auch innenliegende Abschnitte notwendiger Flure vorgesehen, sodass eine natürliche Be- und Entlüftung über Öffnungen wie Türen bzw. über offenbare Fenster der anliegenden Räume erforderlich ist.

Allgemein Nutzungseinheiten

Im Gebäude sind Nutzungseinheiten ($NE < 400 \text{ m}^2$) ohne notwendige Flure geplant. Solche NE dürfen nach § 17 der DVO-NBauO zunächst eine Grundfläche von 200 m^2 bzw. bei einer Büro- oder Verwaltungsnutzung 400 m^2 aufweisen. Gegen die Nutzungseinheiten in der geplanten Größe bestehen, aufgrund der Ausrüstung des Objektes mit einer Brandmeldeanlage und da aus allen Ebenen zwei bauliche Rettungswege erreichbar sind, keine Bedenken. Bei den Arztpraxen, die fast regelmäßig ohne notwendige Flure erstellt werden, liegen etwa vergleichbare Verhältnisse wie bei einer Büro- und Verwaltungsnutzung vor. Keine NE überschreitet die zulässige Grundfläche von 200 bzw. 400 m^2 . Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen nach den vorstehenden Ausführungen nicht. Für die Bildung der Nutzungseinheiten wird daher eine vorsorgliche Abweichung nach § 66 der NBauO beantragt.

Folgende Nutzungseinheiten sind im Objekt vorgesehen:

Tabelle Nutzungseinheiten im EG:

Nutzungseinheit	Nutzer	Fläche [m^2]
PIA – Abteilung	Burghofklinik	ca. 363
Therapie	Burghofklinik	ca. 353



Therapie	Burghofklinik	ca. 162
Therapie + Anmeldung	Burghofklinik	ca. 293
Küche	Burghofklinik	ca. 372
Cafeteria	Burghofklinik	ca. 374
Sozialdienst	Burghofklinik	ca. 218
Eingangshalle + Café	öffentlich	ca. 286
Untersuchung	Burghofklinik	ca. 387

Tabelle Nutzungseinheiten im 1. OG:

Nutzungseinheit	Nutzer	Fläche [m²]
Zentraler Bereich	Burghofklinik	ca. 315
Therapie	Burghofklinik	ca. 392
Fitnessbereich	Burghofklinik	ca. 397
Station West	Burghofklinik	ca. 341
Station Ost	Burghofklinik	ca. 339

Tabelle Nutzungseinheiten im 2. OG:

Nutzungseinheit	Nutzer	Fläche [m²]
Zentraler Bereich	Burghofklinik/ öffentlich	ca. 285
Station Ost	Burghofklinik	ca. 339
Station West	Burghofklinik	ca. 342
Station Süd 1	Burghofklinik	ca. 320



Station Süd 2	Burghofklinik	ca. 279
Verwaltung 1	Burghofklinik	ca. 380
Verwaltung 2	Burghofklinik	ca. 332
Verwaltung 3	Burghofklinik	ca. 304

Tabelle Nutzungseinheiten im 3. OG:

Nutzungseinheit	Nutzer	Fläche [m²]
Zentraler Bereich	Burghofklinik	ca. 249
Ostflügel	Burghofklinik	ca. 339
Praxis Dr. Tiemann / Burghof Klinik	Privat / Burghofklinik	ca. 372
Praxis Dr. Lübke/Stein / Burghofklinik	Privat / Burghofklinik	ca. 394
Praxis Dr. Richter	Privat	ca. 286
Praxis Dr. Adler	Privat	ca. 302
Praxis Rehamed	Privat	ca. 388

Notwendige Treppen

Für Treppen ergeben sich aus den zu berücksichtigenden Vorschriften vornehmlich folgende Anforderungen:

- Notwendige Treppen müssen innerhalb des Gebäudes feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.
- Außenliegende Treppen sind in ihren tragenden Teilen aus nicht-brennbaren Baustoffen herzustellen und so anzuordnen, dass sie durch Gebäudeöffnungen etc. im Brandfall in ihrer Benutzung nicht gefährdet werden und witterungsunabhängig ganzjährig nutzbar sind.



- c) Die nutzbare Breite der Treppen zwischen den Handläufen muss mindestens 1,25 m betragen. Die nutzbare Tiefe der Treppenpodeste muss zwischen den Handläufen mindestens 1,50 m betragen.
- d) Jede notwendige Treppe innerhalb des Gebäudes muss in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen.
- e) notwendige Treppen müssen in einem Zuge durch alle Geschosse geführt werden und zu allen angeschlossenen Geschossen entsprechende Anbindungen besitzen.
- f) Handläufe sind an beiden Seiten der Treppen anzuordnen und sind über die Podeste fortzuführen. Sie dürfen keine offenen Enden besitzen und müssen fest und griffsicher montiert sein.
- g) Gewendelte Treppenläufe sind unzulässig.

Die vorstehenden Anforderungen werden grundsätzlich entsprechend beachtet.

Die Treppen sind im vorliegenden Fall aus Stahlbeton und somit mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F30-A nichtbrennbar (bzw. Außentreppen Stahlkonstruktion nichtbrennbar) erstellt. Im Bestand liegen notwendigen Treppen (Außentreppe und notw. Treppenraum) vor, die die oben genannte Mindestbreite von 1,25 m einhalten und die Podestbreite von 1,50 m mit 1,25 m unterschreiten. Bei der oben genannten Forderung (mind. 1,25 m nutzbare Breite zwischen den Handläufen und nutzbare Tiefe der Treppenraumpodeste von mind. 1,50 m zwischen den Handläufen) handelt es um überholte Forderung aus einer früheren Krankenhausverordnung. Es bleibt festzuhalten, dass keine Nutzung im Sinne eines klassischen Krankenhauses mehr vorliegt, da nur wenige bettlägerige Patienten noch Intensivpflegebereiche im Objekt vorhanden sind. Bettlägerige und Schwerstkranke mit eingeschränkter Mobilität usw., wie sie bisher innerhalb eines klassischen Krankenhauses zu erwarten waren, sind im gesamten Objekt nur zu geringen Teilen untergebracht. Gegen die im Bestand vorliegenden Treppen bestehen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung keine Bedenken. Im Nordflügel werden keine Patienten stationär untergebracht. Hier wird eine neue Außentreppe mit einer lichten Breite von 1,20 m



zwischen den Handläufen und einer Tiefe von 1,25 m zwischen den Handläufen vorgesehen.

Das im Brandfall zunächst greifende Evakuierungskonzept (wird seitens des Betreibers erstellt) beinhaltet in erster Linie die geschossweise horizontale Flucht bzw. Rettung betroffener Personen. Dies wird durch die horizontalen Verkehrswege in angrenzende Wohn-Bereiche bzw. Nutzungseinheiten, im Besonderen jedoch vor allem in den angrenzenden Brandabschnitt, ermöglicht. Hiergegen bestehen seitens des Unterzeichners keine Bedenken, da die Evakuierung von Personen mittels Tragen über die Treppen somit zunächst nicht erforderlich ist. In erster Linie werden Personen in den angrenzenden Brandabschnitt evakuiert. Von dort können dann im Einzelfall Personen auch über die Treppen ins Freie evakuiert werden, sofern dies nach Einschätzung der Rettungskräfte erforderlich werden sollte.

Treppenträume

Die im vorliegenden Fall vorhandenen vier Treppen werden jeweils in eigenen Treppenträumen angeordnet. Es werden zwei Außentreppe vorhanden sind. Diese werden durch die Außenwände des Gebäudes so geschützt, beim Nordflügel mit F60-Verglasungen, dass eine Brandbeeinflussung nicht zu befürchten ist.

Im Einzelnen wird hier auf die Darstellungen in den Übersichtsplänen verwiesen.

Sofern Öffnungen in den Wänden vorgesehen werden, werden feuerbeständige Abschottungen etc. verwendet. Türen zu den anschließenden notwendigen Fluren werden als RS-Türen vorgesehen.

Soweit feuerhemmende Türen mit Verglasungen bzw. mit feststehenden Seiten- oder Oberlichtern installiert werden, wird darauf geachtet, dass die Verglasungen in den zulässigen Abmessungen zusammen als F30-Verglasungen mit dem Türelement Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Tür selbst sind und somit als ein gemeinsames Bauteil zu bewerten sind. Die Türen werden einschl. even-



tuell geplanter lichtdurchlässiger Seitenteile in einer Breite von weniger als 2,50 erstellt.

Im Bestand sind Glasbausteine in den Wänden der Treppenräume vorhanden. Diese sind gegen feuerbeständige Verglasungen auszutauschen oder die Öffnungen sind durch F90-Wände zu verschließen.

Die Treppenräume führen in einem Zuge über alle oberirdischen Geschosse und sind von jedem Geschoss erreichbar. Der am Nordflügel auf der Westseite bisher nur bis ins 2.OG führende Treppenraum wird zurückgebaut. Zur Verbesserung der Rettungswege wird eine neue Außentreppe an der Ostseite im Zuge der Sanierung bis ins 3.OG hochgeführt. Der Austritt bzw. Antritt erfolgt zu ebener Erde. Durch die Ausführung mit rutschhemmenden Gitterrostböden wird eine witterungsunabhängige ganzjährige Nutzbarkeit gewährleistet. Zu den Geschossen werden F60-Verglasungen und F60-Wände zum Schutz der Treppe angeordnet, damit diese im Brandfall sicher begehbar ist. Als Rettungsweg dient die Treppe vornehmlich dem Büro- und Verwaltungsbereich und den Ergotherapie- und Praxisbereichen.

In allen Obergeschossen der Treppenräume werden bzw. sind öffnbare Fenster zur Belichtung und Belüftung mit einem freien Mindestöffnungsquerschnitt von 0,5 m² vorgesehen bzw. vorhanden. Die gebäudeseitigen Wände sowie tragende Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen, hochfeuerhemmend in Bauart einer Brandwand (F60-A+M) herzustellen. Die Außenwände werden, sofern sie keine tragende Funktion haben, jedoch mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen so erstellt, dass eine Brandbeeinflussung durch andere Gebäudeteile nicht zu befürchten ist. Die Treppenraumwände werden dabei bis unter das Dach bzw. den oberen Abschluss hochgeführt. Im Bestand sind an oberster Stelle der Treppenräume auch Rauchableitungsöffnungen nach § 15 (2) der DVO-NBauO mit einer lichten Öffnungsfläche von je 1 m² angeordnet. Im DG sind Schächte für die Rauchabzugsöffnungen ausgebildet.



Der innenliegende Treppenraum im Nordflügel besitzt im Bestand einen Brandgasventilator, der solange er funktionstüchtig ist beibehalten werden kann. An Stelle des Brandgasventilators kann gemäß § 15 DVO-NBauO an oberster Stelle eine Rauchabzugsöffnung von 1 m² angeordnet werden. In Absprache mit der Feuerwehr sind aber ggf. weitere Maßnahmen zu treffen.

Im EG besitzt der Treppenraum im Nordflügel derzeit keinen direkten Ausgang ins Freie. Dieser ist durch Umbaumaßnahmen herzustellen. Auf die beiliegenden Übersichtspläne wird verwiesen.

Die Anforderungen an notwendige Treppenträume werden somit gemäß NBauO bzw. DVO-NBauO erfüllt.

Aufzüge

Gemäß § 18 der NBauO müssen Aufzüge im Inneren eines Gebäudes einen eigenen Fahrschacht besitzen. In Gebäuden mit nicht mehr als sechs Geschossen sind Aufzüge ohne eigenen Schacht zulässig, wenn sie innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen und unfallsicher umkleidet sind.

Die Wände und Decken von Aufzugsschächten müssen hochfeuerhemmend (feuerbeständig im KG) sein. Fahrschachtzugänge in feuerbeständigen Schachtwänden sind mit Fahrschachttüren (Türen nach DIN 4102 Teil 5, 18090, 18091 etc.) so abzuschließen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Das gilt auch für sonstige Öffnungen in den Schachtwänden. Bezüglich der Fahrschachttüren gilt dies bei Verwendung von Türen nach den vorgenannten technischen Regeln bereits als ausreichend erfüllt.

An oberster Stelle der Fahrschächte sind Rauchabzugsöffnungen in einer Größe von 2,5 % der Grundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² einzubauen. Die Öffnung ist so anzuordnen, dass sie nicht durch Wind Einfluss beeinträchtigt wird. Sie darf nach § 21 (3) der DVO-NBauO einen Abschluss haben, wenn sich dieser bei Raucheintritt in den



Fahrschacht selbsttätig öffnet und von außen von Hand geöffnet werden kann.

Ein evtl. Maschinenraum ist ebenfalls feuerbeständig (mit T30-Türen) von anderen Räumen abzutrennen, darf in diesem Fall dann jedoch auch Teil des Aufzugsschachtes sein. Auf die entsprechenden Technischen Regeln für Aufzüge (TRA) wird in diesem Zusammenhang verwiesen, welche einzuhalten sind.

An den Aufzugszugängen sind Schilder anzubringen, die auf das Verbot über die Benutzung im Brandfall hinweisen. Aufzüge, die der Personenbeförderung dienen, müssen über eine Evakuierungsschaltung verfügen, die im Brandfall über die Brandmeldeanlage ausgelöst wird und den Aufzug ins Erdgeschoss fahren lässt. Sofern das Erdgeschoss selbst vom Brand betroffen ist, muss das 1. OG angefahren werden. Nach Erreichen der Halteposition muss der Aufzug mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Die vorhandenen Aufzüge werden entsprechend der zuvor genannten Anforderungen ausgebildet. Die Aufzüge besitzen im Bestand an oberster Stelle eine maschinelle Rauchableitung. Für das Gebäude sind im KG Aufzugsvorräume mit T30-RS Türen auszubilden.

Rettungswege im Einzelnen:

- 1. und 2. Rettungsweg werden grundsätzlich baulich durch die notwendigen Treppen bzw. Ausgänge ins Freie (Rettungsweglänge maximal 35 m.) sichergestellt. Ein weiterer zusätzlicher Rettungsweg führt in den angrenzenden Brandabschnitt.

Der 2. Rettungsweg darf grundsätzlich nicht über eigenständige Nutzungseinheiten geführt werden, die anderen Nutzern zuzuordnen sind (Vermeidung der Abschließbarkeit). Beide Rettungswege müssen über Bereiche führen, die dauerhaft zugänglich sind.



Der Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung (Große-Suchsdorf, 9. Auflage, 2013; S.433.) definiert voneinander unabhängige Rettungswege wie folgt:

„Voneinander unabhängig sind Rettungswege, wenn sie getrennt voneinander verlaufen und nicht in räumlicher Verbindung miteinander stehen. Entscheidend ist, dass dann, wenn der eine Fluchtweg wegen Ver Rauchung oder Feuer nicht passierbar ist, aus der Nutzungseinheit heraus ein zweiter anderer Fluchtweg zur Verfügung steht. Das setzt i.d.R. voraus, dass die Rettungswege nicht nebeneinander liegen, sondern soweit wie möglich auseinandergezogen werden, sie sollten grundsätzlich in entgegengesetzte Richtungen führen.“

Die Nutzungseinheiten der Burghof-Klinik in den Ebenen (Ausnahme Ärzte 3.OG) werden alle vom selben Nutzer genutzt und gemäß Konzept auch brandschutztechnisch mit einer hochfeuerhemmenden Trennwand getrennt. Zudem führen die RW in entgegengesetzte Richtungen, so dass die Rettungswege aus den Nutzungseinheiten und auch über die angrenzende Nutzungseinheit jeweils unabhängig voneinander sind. Für öffentliche Bereiche wie z.B. die Arztpraxen oder zentrale Bereiche vor den Aufzügen werden auch allgemein zugängliche notwendige Flure angeordnet. Grundsätzlich führt im Objekt kein Rettungsweg des Objektes über eine fremdvermietete Nutzungseinheit. Dies ist auch zukünftig sicherzustellen.

2.5.3 Ausgangsbreiten

Bezüglich der Mindestabmessungen für Flure und Treppen wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Punkten verwiesen.

Ansonsten ist für Türen aus Aufenthaltsräumen und im Zuge von Rettungswegen eine Mindestbreite von mind. 0,90 m zu beachten.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um ein klassisches Krankenhaus, sondern vielmehr um eine Klinik bzw. ein Fachkrankenhaus handelt,



kann davon ausgegangen werden, dass ein liegender Transport allgemein nicht üblich ist. Größere Türbreiten sind daher nach den bauaufsichtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Auch wenn die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes nicht Gegenstand derartiger Brandschutzkonzepte sind, wird auf die darin vorhandenen Regelungen zu Ausgangsbreiten hingewiesen, die grundsätzlich mit der zuständigen Gewerbeaufsicht abzustimmen sind.

2.5.4 Türen in Flucht- und Rettungswegen

Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen grundsätzlich in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Diese werden grundsätzlich so hergerichtet, dass sie von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Gegen die insbesondere an den Treppenträumen angeordneten Türen, die auch im Bestand teilweise in Laufrichtung auf die Podeste aufschlagen, bestehen keine Bedenken.

2.5.5 Sicherheitsbeleuchtung

Das Gebäude wird in den allgemein zugänglichen Fluren sowie in den Flucht- und Rettungswegen und an allen Ausgängen mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN EN 50172, DIN VDE 0100-718, VDE 0108-100, DIN 1838 usw. ausgerüstet. Innerhalb der Rettungswege (notwendige Flure, notwendige Treppenträume) und der Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in Dienstzimmern sowie in Gemeinschaftszonen etc. sind mindestens hinterleuchtete Hinweispiktogramme vorzusehen, welche auch in die Sicherheitsbeleuchtung integriert werden. Die gesamte Anlage wird mit einer Zentralbatterie ausgerüstet.

Die Betriebsdauer der Sicherheitsbeleuchtung wird nach Tabelle A.1 der DIN EN 1838:2025-3 (Krankenhäuser / Heime / Behandlungseinrichtungen) **3 h** betragen.



Innerhalb von Bewohnerzimmern ist eine Kennzeichnung der Rettungswege bzw. Ausgänge nicht erforderlich.

Soweit erforderlich werden weitere Einzelheiten seitens des planenden Fachingenieurs mit den an der Genehmigung beteiligten Stellen abgestimmt.

Auf die in den zu berücksichtigenden technischen Regeln in Abhängigkeit von der Entfernung erforderlichen Größen der Hinweise wird verwiesen.

2.5.6 Blitzschutzanlage

Eine Blitzschutzanlage (äußerer Blitzschutz) ist unter Beachtung der technischen Regeln (z. B. heute DIN 62305) für den Bestand errichtet worden. Wartung und Instandhaltung werden vorausgesetzt.

2.5.7 Ausbildung und Kennzeichnung der Ausgänge und Notausgänge nach § 14 NBauO

Alle im Zuge von Flucht- und Rettungswegen befindlichen Türen werden in Fluchtrichtung aufschlagend eingebaut. Die feststehenden Türflügel bei zweiflügeligen Türen werden mit Treibriegelverschlüssen versehen, die sich in einem Zuge von oben nach unten leicht öffnen lassen. Ggf. werden auch baurechtlich zugelassene Feststellanlagen eingebaut.

Die Türen werden durch Hinweisschilder nach DIN 4844 bzw. der DIN EN ISO 7010 „Sicherheitszeichen“ gekennzeichnet.

Hauptgänge, insbesondere sich kreuzende Wege, die im Zuge von Flucht- und Rettungswegen liegen, werden mit gut sichtbaren Hinweisschildern (Rettungswegpiktogrammen) zu den Ausgängen oder notwen-



digen Treppen versehen, die wiederum entsprechend obiger Angaben ausgeführt werden.

Für das gesamte Objekt sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 erforderlich und werden entsprechend angefertigt und gut sichtbar und dauerhaft ausgehängen.

2.5.8 Automatische Schiebetüren in Rettungswegen

Automatische Schiebetüren können verwendet werden, wenn sie der

**Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen
(AutSchR)
des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin
Fassung Dezember 1997**

entsprechen.

Die teilweise vorhandenen Schiebetüren (Haupteingang) usw. müssen der vorgenannten Richtlinie entsprechen.

2.5.9 Elektrische Türverriegelungen

Elektrische Türverriegelungen können verwendet werden, wenn sie der

**Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in
Rettungswegen
des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin
Fassung Dezember 1997**

entsprechen.

Soweit derartige Systeme eingesetzt werden, wird die Richtlinie beachtet.



2.6 HÖCHST ZULÄSSIGE ZAHL DER NUTZUNG DER BAULICHEN ANLAGE

Eine Begrenzung der zulässigen Personenzahl ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Im Bereich der Arztpraxen sind die allgemein üblichen Sprechzeiten von Montag bis Freitag geplant. Gearbeitet wird innerhalb der Bereiche Stationsbereiche der Burghof-Klinik täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr in drei Schichten.

In den Bereichen mit Patientenzimmern sind folgende Bewohnerplätze geplant.

Der Bereich des Fachkrankenhauses der Burghofklinik wurden insgesamt 18 (+2) Betten (1. OG Südflügel) realisiert. Im 3. Bauabschnitt sind danach 16 (+2) Betten (1.OG Ostflügel (Station 2)), 14 (+2) Betten (2. OG West-/Südflügel (Station 3)), 40 (+4) Betten (2.OG Ost-/Südflügel) und 18 Betten neue Station im Ostflügel - Σ ca. 106 Patienten. Es werden in etwa die gleiche Zahl Mitarbeiter im Objekt anwesend sein.

2.7 LAGE UND ANORDNUNG HAUSTECHNISCHER ANLAGEN SOWIE INSTALLATIONSLEITUNGEN NACH § 39 DER NBAUO

2.7.1 Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen

Brandlasten in notwendigen Flucht- und Rettungswegen sind grundsätzlich nicht zulässig. Innerhalb der Nutzungseinheiten können Möbel innerhalb der kleinen Loungebereiche aufgestellt werden, die schwerentflammbar und beispielsweise nach der DIN 66080, DIN 66084 oder der DIN 1021 geprüft sind. Diese werden vorliegenden Fall aber nicht in einem notwendigen Flur, sondern innerhalb der mittleren Nutzungseinheit (Zentral) angeordnet. Hierzu wird auf Ziffer 2.5.1, Absatz „notwendige Flure“ dieses Schriftsatzes verwiesen.

In Rettungswegen (Treppenträumen notwendige Flure) ist eine offene Verlegung von Leitungen nur dann zulässig, wenn sie nichtbrennbar ausgeführt werden, ausschließlich der Versorgung des Rettungsweges



dienen, es nur kurze Stichleitungen sind, oder es sich um Leitungen mit verbessertem Brandverhalten in „notwendigen Fluren geringer Nutzung“ (Definition nach LAR) handelt.

Soweit hier Brandlasten außer für die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind, werden diese der Feuerwiderstandsklasse I90, E90 (in notwendigen Treppenträumen) bzw. I30, E30 (in notwendigen Fluren) usw. nach DIN 4102 abgeschottet.

2.7.2 Führung von Leitungen durch brandschutztechnisch bemessene Wände und Decken

Gemäß § 23 der DVO-NBauO dürfen Leitungen durch raumabschließende Wände, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden oder diese überbrücken, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Diese Voraussetzungen werden erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen beispielsweise den nachfolgenden Anforderungen nach DIN 4102 Teil 9 + 11 sowie der LAR entsprechen.

Die Leitungen müssen u. a.

- durch Abschottungen geführt sein, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit, wie die raumabschließenden Bauteile haben oder
- innerhalb von Installationsschächten und –kanälen geführt sein, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen, wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile selbst und aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

Die LAR ist jedoch grundsätzlich zu beachten.



2.8 LÜFTUNGSANLAGEN MIT ANGABEN ZUR BRANDSCHUTZTECHNISCHEN AUSBILDUNG NACH § 39 NBauO

§ 39 NBauO, Lüftungsanlagen

Nach § 23 DVO-NBauO dürfen durch raumabschließende Bauteile, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, nur hindurchgeführt werden oder diese überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu erwarten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Es werden daher feuerbeständige bzw. feuerhemmende Brandschutzklappen (K90/K30) in allen feuerwiderstandsfähig herzustellenden raumabschließenden Bauteilen angeordnet, sofern Lüftungsleitungen durch diese Bauteile hindurchgeführt werden oder diese überbrücken.

Ansonsten werden Lüftungsanlagen insbesondere entsprechend der

„Richtlinie über Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen – LüAR –“

erstellt und betrieben.

Dabei werden grundsätzlich folgende brandschutztechnische Maßnahmen beachtet:

1. Die Lüftungsleitungen und –kanäle werden aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 (A1, A2) hergestellt.
2. Die vorgesehenen Wärmedämmungen und Dämmstoffe an und auf den Lüftungsleitungen werden aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102 (A1, A2) hergestellt.
3. Soweit Lüftungsleitungen und –kanäle die vorgenannten Bauteile durchbrechen, werden hier bauaufsichtlich zugelassene Feuer-schutzklappen vorgesehen, die sich im Brandfall bei 70°C selbst-tätig schließen und mindestens die Feuerwiderstandsklassifizie-rung des durchbrochenen Bauteils besitzen.



Vorhandene Lüftungsanlagen sind entsprechend durch Sachverständige zu prüfen und instand zu halten. Im Objekt sollen dezentrale Lüftungsanlagen teilweise mit Lüftungszentralen geschossweise angeordnet werden. Die zukünftige Auslegung dieser Anlagen und der Bedarf sind entsprechend zu planen. Die Vorgaben der LüAR sind zu beachten.

Die Lüftungszentrale im Dachgeschoss soll außer Betrieb genommen werden. Brennbare Bauteile wie Schaltschränke und Verkabelungen usw. werden zurückgebaut.

2.9 ANORDNUNG UND BEMESSUNG VON RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN MIT EINTRAGUNG DER QUERSCHNITTE BZW. LUFTWECHSELRATEN SOWIE DER ÜBERDRUCKANLAGEN ZUR RAUCHFREIHALTUNG IN RETTUNGSWEGEN

Alle notwendigen Flure (auch innenliegende Abschnitte) sowie die jeweils vorgesehenen Raumgruppen können durch vorhandene Fenster- und Türöffnungen nach erfolgter Evakuierung durch Querlüften natürlich belüftet und entraucht werden. Somit ist eine mechanische Entrauchung nicht länger notwendig.

Bezüglich der Treppenträume und der Fahrschächte von Aufzugsanlagen wird auf die Ziffer 2.5.2 dieses Schriftsatzes und die dort enthaltenden Ausführungen verwiesen.

Ansonsten werden die vorgesehenen Fenster in der Außenhülle als öffnbare Dreh-Kippflügel ausgeführt.

Weitere Maßnahmen sind im vorliegenden Fall somit nicht erforderlich.



2.10 ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN

Innerhalb der gesamten baulichen Anlage ist eine Brandmeldeanlage installiert, über die das anwesende Personal im Gefahrenfall alarmiert werden kann. Die Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt mit automatischen und manuellen Meldern.

Bei Betätigung eines Druckknopfmelders der Brandmeldeanlage oder Auslösung eines automatischen Brandmelders erfolgt unverzüglich die Alarmierung der Einsatzleitstelle der Feuerwehr.

Ferner ist in allen Privaträumen sowie in den WC-Räumen der Burghofklinik eine Patientenrufanlage geplant, über die das Dienstpersonal von den Bewohnern gerufen werden kann.

Das Objekt ist im Bestand (auch vorher als Krankenhaus des Kreises) mit einer „stillen Alarmierung“ ausgerüstet. Innerhalb des Objektes wird die Alarmierung heute auf das Tableau des Schwesternrufes am Dienstplatz der Burghof-Klinik im 1.OG und 2.OG und auf ein weiteres Tableau im Nebengebäude Haus 3 der Burghof-Klinik geleitet und dort visuell und akustisch angezeigt. Außerdem werden durch die Brandmeldeanlage noch über einen Alarmserver mehrere Dect-Telefone der Mitarbeiter in allen Bereichen des Objektes angesprochen, sodass tagsüber eine Vielzahl von Personen mit Aufgaben zur Räumung betraut werden können.

Auf dem Tableau mit Klartextanzeigefeld am Schwesternstützpunkt und auf dem Tableau im benachbarten Haus 3 wird der betreffende Bereich (Geschoss, ggf. auch Unterabteilung) und die Nummer des Zimmers mittels Personenrufanlage angezeigt. Zur Übermittlung des Alarms wird außerdem das Personal (jede Dienstkraft, sowie die Verwaltung und der technische Dienst) mit Dect-Telefonen mit Klartextanzeigefeld ausgestattet, über die der Alarmfall ebenfalls als „stiller Alarm“ an das Personal übermittelt wird, sodass eine schnellstmögliche Alarmierung einer Vielzahl von Personen und in jedem Bereich erfolgt. Eine weitere Alarmierung erfolgt zusätzlich auf digitale Systemtelefone.



Für die allgemeinen Verwaltungsbereiche, öffentlichen Bereiche, die Arztbereiche und z.B. den Küchenbereich kann unterstützend auch eine optische und akustische Alarmierung ausgeführt werden. Die Arztpraxen im 3.OG als eigenständige Nutzer wird eine akustische Alarmierung vorgesehen.

2.11 LAGE, ANORDNUNG UND BEMESSUNG VON ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG MIT ANGABEN ZU SCHUTZBEREICHEN UND ZUR BEVORRATUNG VON SONDERLÖSCHMITTELN

2.11.1 Feuerlöschgeräte

Im vorliegenden Fall sind folgende Löschmitteleinheiten durch die vorgesehenen Geräte zur Brandbekämpfung bereitzustellen:

Bereich	Fläche	Brandgefährdung	Löschmitteleinheiten (LE)
UG	ca. 1.260 m ²	normal	48
EG	ca. 3.935 m ²	normal	108
1. OG	ca. 3.500 m ²	normal	96
2. OG	ca. 3.500 m ²	normal	96
3.OG	ca. 3.500 m ²	normal	96

Zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden werden Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklassen A, B und bei Bedarf ggf. auch C mit einem Füllinhalt von mindestens 6 kg in stets einsatzbereitem Zustand vorrätig gehalten oder sind im Objekt im Bestand bereits vorhanden.

Die Aufstellorte werden mit langnachleuchtenden, reflektierenden Hinweisschildern nach der DIN EN ISO 7010 „Sicherheitszeichen“ in einer Größe von mindestens 200 mm x 200 mm gut sichtbar gekennzeichnet, sofern die Handfeuerlöscher nicht selbst gut sichtbar angebracht sind.



Die Standorte werden mit der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt.

2.11.2 Nass-Hydrantenleitung mit Wandhydranten

Wandhydranten sind nicht vorgesehen und nach Auffassung des Unterzeichners auch nicht erforderlich.

Innerhalb der notwendigen Treppenträume werden in Abstimmung mit der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Stelle trockene Steigleitungen vorgesehen.

2.11.3 Trockene Steigleitungen

Aufgrund der Nutzung des Objektes sind trockene Steigleitungen mit Entnahmestellen in allen Obergeschossen erforderlich. Es werden daher die bisher nassen Leitungen in jedem Treppenraum gegen trockene Steigleitungen ausgetauscht. Die Einspeisung erfolgt im Bereich des Treppenantritts im Außenbereich. In allen darüber liegenden Geschossen wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr eine Entnahmestelle vorgesehen (grob im Übersichtsplan (EG) einskizziert). Es werden entsprechend auch Bewegungsflächen im Bereich der Einspeisestellen vorgesehen.

Ein Strahlrohr und 2 C-Schläuche sind dabei für den Erstangriff seitens des Eigentümers in Abstimmung mit der Feuerwehr bereitzustellen.

2.11.4 Automatische Feuerlöschanlage / Sprinkleranlage

Diesbezüglich gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.11.2 sinngemäß.



2.12 SICHERHEITSSTROMVERSORGUNG MIT ANGABEN ZUR BEMESSUNG UND ZUR LAGE UND BRANDSCHUTZTECHNISCHEN AUSBILDUNG DES AUFSTELLRAUMES, DER ERSATZSTROMVERSORGUNGSANLAGE UND ZUM FUNKTIONSERHALT DER ELEKTRISCHEN LEITUNGEN NACH NBAUO UND ZIFFER 5.2 LAR

2.12.1 Sicherheitsstromversorgung

Innerhalb des Objektes wird eine den technischen Regeln entsprechende Sicherheitsstromversorgungsanlage installiert, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

- Sicherheitsbeleuchtung einschl. Hinweispiktogramme auf Ausgänge und Notausgänge
- Brandmeldeanlagen
- Evakuierungsfahrt Aufzugsanlagen
- Alarmierungseinrichtungen
- Rauchabzugsgeräte, soweit vorhanden und elektrisch betrieben

2.12.2 Funktionserhalt

Elektrischen Leitungen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

An die entsprechenden zugehörigen Verteiler dürfen außer den genannten auch andere betriebsnotwendige Sicherheitseinrichtungen angeschlossen werden.

Der Funktionserhalt der Leitungen ist gewährleistet, wenn die Leitungen

- der DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 1998 (Funktionserhaltklasse E90 oder E30) entsprechen oder



- auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder im Erdreich verlegt werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler ist gewährleistet, wenn

- die Verteiler in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes, mit Ausnahme der Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt werden oder
- die Verteiler mit Bauteilen – einschließlich Türen und Klappen – umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsdauer entsprechend der Dauer des Funktionserhaltes haben – mit Ausnahme der Türen und Klappen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, oder
- der Funktionserhalt durch eine Prüfung des Verteilers in Anlehnung an DIN 4102 Teil 12 nachgewiesen ist.

Die Dauer des Funktionserhalts hat mindestens 30 Minuten zu betragen bei

- Sicherheitsbeleuchtungen, ausgenommen sind Leitungsanlagen einschließlich Verteiler, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss und nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen.
- Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlagen angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben
- natürliche Rauchabzugsanlagen, ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Lüftungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder



überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet

2.13 HYDRANTENPLÄNE MIT DARSTELLUNG DER SCHUTZBEREICHE

Die Lage der Hydranten in den umliegenden Straßen wird in den zu überarbeitenden Feuerwehrplänen dargestellt.

2.14 LAGE UND ANORDNUNG VON BRANDMELDEANLAGEN MIT UNTERZENTRALEN UND FEUERWEHRTABLEAUS, AUSLÖSESTELLEN

2.14.1 Ausführung der Brandmeldeanlage

Innerhalb des gesamten Objektes ist eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675, in Anlehnung an Ziffer 5.3 „Kategorie 1“ (Vollüberwachung) vorhanden. Die Anlage überwacht somit alle verschiedenen Nutzungsbereiche einschließlich der öffentlichen Bereiche und dem Kellergeschoss.

Diese Brandmeldeanlage wird nach DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau“, DIN EN 54 „Brandmeldeanlagen“ und nach VDE 0833-2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“ geplant, installiert und überwacht.

An diese Brandmeldeanlage werden angeschlossen:

- a) die automatischen Brandmelder in den einzelnen Räumen und
- b) die Druckknopffeuermelder im Bereich der notwendigen Flucht- und Rettungswege



Es sind innerhalb der Nutzflächen des Gebäudes folgende Ausnahmen der Überwachung gemäß VDE 0833-2 zulässig:

- Sanitärräume, z. B. Waschräume und Toiletten, wenn in diesen Räumen keine brennbaren Vorräte oder Abfälle aufbewahrt werden, nicht jedoch gemeinsame Vorräume für Sanitärräume,
- Kabelschächte und Kanäle,
- Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - o die Zwischenräume müssen weniger als 0,8 m hoch sein,
 - o es dürfen keine Leitungen für Sicherheitsanlagen, z. B. Notbeleuchtung, elektroakustische Anlagen für Sprachdurchsagen bei Alarmierung usw. vorhanden sein, es sei denn, diese sind besonders geschützt verlegt,
 - o die Brandlast muss kleiner als 25 MJ, bezogen auf eine Fläche von 1,0 x 1,0 m sein,
 - o die Umfassungsbauteile müssen nicht brennbar nach DIN 4102 sein und
 - o die Zwischenräume müssen mit nicht brennbaren Materialien so unterteilt sein, dass Abschnitte von max. 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden.

Mit Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt die Alarmierung der Einsatzleitstelle der Feuerwehr. Ferner erfolgt eine stille Alarmierung im gesamten Objekt und es wird die Evakuierungsfahrt der Aufzugsanlagen ausgelöst.

Soweit Lüftungsanlagen vorhanden sind, sollten diese im Brandfall automatisch abgeschaltet werden.

Eine Instandhaltung und Wartung der Brandmeldeanlage ist seitens des Eigentümers bzw. Mieters abzustimmen. Die Brandmeldeanlage ist auf Veränderungen und Umbaumaßnahmen anzupassen. Eine turnusmäßige Prüfung durch einen Sachverständigen ist durchzuführen.



Bezüglich einer weiteren Überwachung von Nassräumen ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

2.14.2 Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale befindet sich am Haupteingang des Objektes im Lagerraum der Cafeteria. Ein entsprechendes Brandschutzgehäuse wird vorgesehen. Das FW-Informations- und Bedienfeld wird am Eingang des Nordtreppenraumes vorgesehen.

Im Bereich des Zugangs wird eine farbige Blitzleuchte (Farbe grün oder gelb, je nach Anforderungskatalog der zuständigen Feuerwehr) im Fassadenbereich installiert, die bei Auslösen der Brandmeldeanlage sich automatisch einschaltet.

Grundsätzlich sind die Zulassungen der verwendeten Systeme und Komponenten zu beachten.

2.14.3 Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Das Feuerwehrschlüsseldepot befindet sich vor dem Haupteingang des Objektes.

2.15 FEUERWEHRPLÄNE

Für die zuständige Feuerwehr werden an einer jederzeit erreichbaren Stelle ein Lageplan und Grundrisspläne nach DIN 14095 bereitgehalten. Die Pläne werden der Feuerwehr übergeben und bei Bedarf aktualisiert.

Diese Pläne müssen insbesondere enthalten:

- a) Zufahrten für die Feuerwehr



- b) Zugänge zum Gebäude
- c) Lage des Feuerwehrschrüsseltresors
- d) Löschwasserentnahmestellen
- e) Lage der Einspeisearmaturen von Löscheinrichtungen
- f) Bedienungsvorrichtungen für Lüftungseinrichtungen
- g) Lage der Brandmeldezentrale
- h) Flucht- und Rettungswege im Gebäude
- i) Räume / Stellen mit besonderer Gefährdung
- j) Lage von Löscheinrichtungen
- k) Lage der Hauptabsperroorgane von Versorgungsleitungen
- l) Bedienungsstellen von Alarmierungseinrichtungen
- m) Querlüftung der innenliegenden Flure
- n) Gebäudebeschreibung, technische Gebäudeausrüstung, Hinweise zu Gefährdungspotentialen usw.

2.16 BETRIEBLICHE MAßNAHMEN ZUR BRANDVERHÜTUNG UND BRAND-BEKÄMPFUNG SOWIE ZUR RETTUNG VON PERSONEN

2.16.1 Brandschutzordnung

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen wird eine Brandschutzordnung aufgestellt unter Hinweis auf DIN 14096 Teil A, B und C, die insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

- Verhalten im Brandfall
- Ruhe bewahren
- Brand melden
- Alarmsignale beachten
- in Sicherheit bringen
- Anweisungen beachten
- Löscheversuche unternehmen



- Brände verhüten
- Rettungswege freihalten
- besondere Verhaltensregeln.

2.16.2 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen. Der Name des Bauleiters oder eines von ihm mit dieser Aufgabe beauftragten Mitarbeiters wird der Feuerwehr mitgeteilt.

Während der Bauzeit werden vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art getroffen.

Auf das Merkblatt Brandschutz bei Bauarbeiten der Bau-Berufsgenossenschaft sowie der VdS-Schadenverhütung GmbH (VdS 2021) wird hingewiesen.

In dem zu errichtenden Bauobjekt dürfen brennbare Baustoffe und sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und mengenmäßig begrenzt gelagert werden. Dieses gilt auch für brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase.

Im Bereich der Baustelle vorhandene Löschwasserentnahmestellen werden durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gekennzeichnet und freigehalten.

Zur Benachrichtigung der Feuerwehr muss bereits während der Bauzeit eine Meldeeinrichtung vorhanden sein.

An allen Fernsprechapparaten wird die Rufnummer angegeben, unter der die Feuerwehr zu erreichen ist.



2.16.3 Verantwortlicher für den Brandschutz

Für das gesamte Objekt wird ein Brandschutzverantwortlicher benannt. Hierbei kann es sich um eine vor Ort tätige betriebsangehörige Person oder um eine hiermit beauftragte externe Person / Stelle handeln.

Dieser hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Aushang der Brandschutzordnung
- b) Fortschreiben des Feuerwehreinsatzplanes
- c) Belehrung der Betriebsangehörigen bei der Einstellung und bei Beginn des Arbeitsverhältnisses über das Verhalten im Brandfall und halbjährliche Belehrung der Betriebsangehörigen.
- d) Sicherstellung der Funktion und Darstellung der Flucht- und Rettungswege einschließlich der Feuerwehrrzufahrtswege für die Einsatzkräfte der Feuerwehr
- e) Einhaltung der Betriebsvorschriften

2.16.4 Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften innerhalb des gesamten Objektes werden eingehalten. Diese Betriebsvorschriften enthalten insbesondere folgende Inhalte:

- a) das Freihalten der Flucht- und Rettungswege
- b) die Prüfung von Türen, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, damit diese in geöffneten Zustand nicht festgestellt sind
- c) Türen, die im Zuge von Flucht- und Rettungswegen offengehalten werden, mit einsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellvorrichtungen ausgerüstet sind,
- d) in Rettungswegen, die nicht ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sind, die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb ist,
- e) das Betriebspersonal mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung zu belehren ist,



- f) mindestens einmal im Jahr eine Alarmprobe durchgeführt wird,
- g) und die Brandlasten in den notwendigen Fluren auf das nötigste begrenzt bleiben.

2.16.5 Rauchverbot

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist innerhalb des Objektes teilweise verboten. Auf das Verbot wird durch dauerhafte und gut sichtbare Verbotszeichen nach der DIN EN ISO 7010 „Sicherheitszeichen“ hingewiesen.

2.16.6 Dekorationen

Innerhalb der Treppenträume und der notwendigen Flure dürfen keine brennbaren Dekorationen oder Einrichtungen vorhanden sein. Lediglich Fenstervorhänge bzw. Gardinen in notwendigen Fluren aus schwerentflammenden Stoffen dürfen vorhanden sein.

2.17 PRÜFUNGEN

2.17.1 Überprüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 78 NBauO und § 30 DVO-NBauO

Das Gebäude fällt unter den Geltungsbereich des § 30 DVO-NBauO. Danach müssen die dort näher aufgeführten Prüfungen durch nach dem Baurecht anerkannte Sachverständige durchgeführt werden. Die Prüfungen werden vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend durchgeführt.

Weitere Prüfungen oder Wartungen können sich aus den technischen Regeln, Hersteller- oder Errichterangaben usw. ergeben. Soweit sich diese aus technischen Regeln, Herstellerangaben usw. ergeben, werden die Vorgaben beachtet.



2.17.2 Bereitzuhaltende Unterlagen

Im Vorgriff auf die Abnahmebegehungen durch die Behörde bzw. den Unterzeichner wird darauf hingewiesen, dass spätestens zu dieser Abnahme die verschiedenen Unterlagen, wie sie im Rahmen dieses Schriftsatzes aufgeführt sind, in einer Sammelmappe zusammenzuführen sind und entsprechend zur Prüfung und anschließend zu den Bauakten zu geben sind.

- **die Fachbauleitererklärungen / Wartungsunterlagen insbesondere zum Einbau bzw. zur Errichtung und ordnungsgemäßen Ausführung der – soweit vorhanden**

- Brandabschottungen, wie Durchführungen von Installationsleitungen, Brandschutzklappen etc.
- Feuerschutzabschlüsse
- elektrische Anlagen, einschl. Alarmierungseinrichtung und Sicherheitsbeleuchtung
- Aufzugsanlagen
- Lüftungsanlage
- Brandmeldeanlage
- brandschutztechnisch bemessene Trockenbauwände
- Feuerwehrflächen
- Löschwasserversorgung mit den Entnahmestellen
- Blitzschutzanlage
- Trockene Steigleitungen

- **die Zulassungsbescheide bzw. Prüfzeugnisse insbesondere zu den eingebrachten**

- Brandschutzklappen
- Feuerschutzabschlüssen
- Rohrdurchführungen



- brandschutztechnisch bemessene Trockenbauwände und –decken
 - Kabelkanälen mit brandschutztechnischer Bemessung
 - Kabeln mit Funktionserhalt
 - brandschutztechnische Kabelverkleidungen von Lüftungs-kanälen
- **Prüfbescheide der relevanten sicherheitstechnischen Anlagen, wie z. B.**
- Brandmeldeanlage einschl. Auslösung der Brandfallsteuerung der Aufzugsanlagen usw.
 - Lüftungsanlage
 - Alarmierungseinrichtung
 - Sicherheitsstromversorgung
 - allgemeine elektrische Anlagen und Sicherheitsbeleuchtung

2.18 ABWEICHUNGEN GEMÄß § 66 NBauO

Entsprechend dem Brandschutzkonzept bleibt festzuhalten, dass das Bauvorhaben in den nachstehend aufgeführten Punkten von den materiellen Vorschriften der Bauordnung des Landes Niedersachsen bzw. von Vorschriften, welche auf Grundlage der NBauO eingeführt wurden, abweicht.

Diese Abweichungen sind unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 66 NBauO zulässig, wenn unter Berücksichtigung der §§ 3 und 14 der NBauO das Schutzziel auf eine andere, gleichwertige Art erreicht wird.

Im Einzelnen sind folgende Abweichungen zu erkennen, für die auf diesem Wege Abweichungsanträge entsprechend § 66 NBauO gestellt werden.



1. Abweichung von § 36 NBauO in Verbindung mit § 17 DVO-NBauO; Anordnung notwendiger Flure

- a) Im vorliegenden Fall wird unter Bezugnahme auf die DVO-NBauO und die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf die Anordnung notwendiger Flure im Bereich der Patientenbereiche / Gemeinschaftsräume < 400 m² verzichtet.
- b) Des Weiteren sollen die Nutzungseinheiten (NE) für die vorgesehenen Arztpraxen mit bis zu 400 m² etc. ebenfalls ohne notwendige Flure erstellt werden. Aus den unter Ziffer 2.5.2 genannten Gründen bestehen hiergegen ebenfalls keine Bedenken.

Begründung:

Es handelt sich um eine übliche Verfahrensweise. Die dabei erforderlichen Randbedingungen, wie brandschutztechnische Trennung der Nutzungseinheiten / Raumgruppen voneinander und zu angrenzenden Nutzungen mittels Trennwände nach DVO-NBauO sowie die Installation einer Brandmeldeanlage werden geschaffen. Ferner entstehen durch die Trennwände gegenseitig gesicherte Bereiche, die den wesentlichen Aspekt des Evakuierungskonzeptes zusätzlich unterstützen. Alle Räume innerhalb der Nutzungseinheiten mit Patientenzimmern werden feuerhemmend ausgeführt. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen unter Berücksichtigung des Einbaus einer flächendeckenden Brandmeldeanlage innerhalb des Nutzungsbereiches mit Aufschaltung zur Einsatzleitstelle der Feuerwehr demnach auch keine Bedenken, die 2-Bett-Zimmer, dessen Bäder gegenüberliegen, brandschutztechnisch nicht voneinander abzutrennen. Es wird dadurch eine zusammenhängende Fläche von < 50 m² entstehen. In den Bereichen, wo die Lüftungsleitungen ins danebenliegende 2-Bett-Zimmer geführt wird, werden Kaltrauchsperrn eingebaut.

Seitens des Unterzeichners bestehen hiergegen auch auf Grund der Ausführungen unter Ziffer 2.5.2 keine Bedenken. Für die Über-



schreitung der Grundfläche der NE wird hiermit eine **Abweichung** nach § 66 der NBauO beantragt.

2. **Abweichung von § 8 (1) DVO- NBauO; Brandwandabstände**

Nach der vorgenannten Rechtsgrundlage sind zunächst in Abständen von 40 m innere Brandwände anzuordnen. Im vorliegenden Fall ergibt sich für den Bereich West- und Südflügel ein Brandwandabstand von ca. 56 m. Aus den unter Ziffer 2.4.2 genannten Gründen bestehen hiergegen keine Bedenken. Die übrigen Brandabschnitte sind etwa 40 m lang.

Eine **Abweichung** nach § 66 der NBauO für die Ausführung der Brandwände wird hiermit beantragt.

2.19 **VERWENDETE RECHENVERFAHREN ZUR ERMITTLUNG VON BRANDSCHUTZKLASSEN NACH METHODEN DES BRANDSCHUTZINGENIEURWESENS**

Entsprechende Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach den Methoden des Brandschutzingenieurwesens sind nicht erforderlich.



3. **SCHLUSSWORT / ZUSAMMENFASSUNG**

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden die nach dem öffentlichen Baurecht erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen für die geplante Baumaßnahme dargestellt.

Forderungen anderer Rechtsgebiete bleiben im Wesentlichen unberührt und sind grundsätzlich nicht Gegenstand derartiger Brandschutzkonzepte. Dieses trifft auch auf die Regelungen des Arbeitnehmer- und Unfallschutzes zu. Aus Eigenschutzgründen (z. B. Haftung, Schadensersatz) können aber durchaus weitergehende Anforderungen angezeigt sein.

Bei der Umsetzung dieser brandschutztechnischen Maßnahmen bestehen aus sachverständiger Sicht gegen die Realisierung des Bauvorhabens keine Bedenken.

Das Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf den Grundlagen der derzeitigen Regelwerke erstellt.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Regelwerke sich ändern bzw. neuere Erkenntnisse sich ergeben, so kann unter Umständen eine Heranführung von Maßnahmen an den Stand der Technik notwendig werden. Anstelle der aufgeführten nationalen technischen Regeln können auch die eingeführten europäischen Normen angewendet werden.

Diese Ausarbeitung gilt nur für den hier vorliegenden Einzelfall und kann auch bei scheinbarer Ähnlichkeit nicht auf andere Gebäude übertragen werden.



Der Unterzeichner versichert, das vorstehende Brandschutzkonzept unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt zu haben.

Dieses Konzept umfasst 77 Seiten und 2 Anlagen.

Holzminden, den 03.06.2026

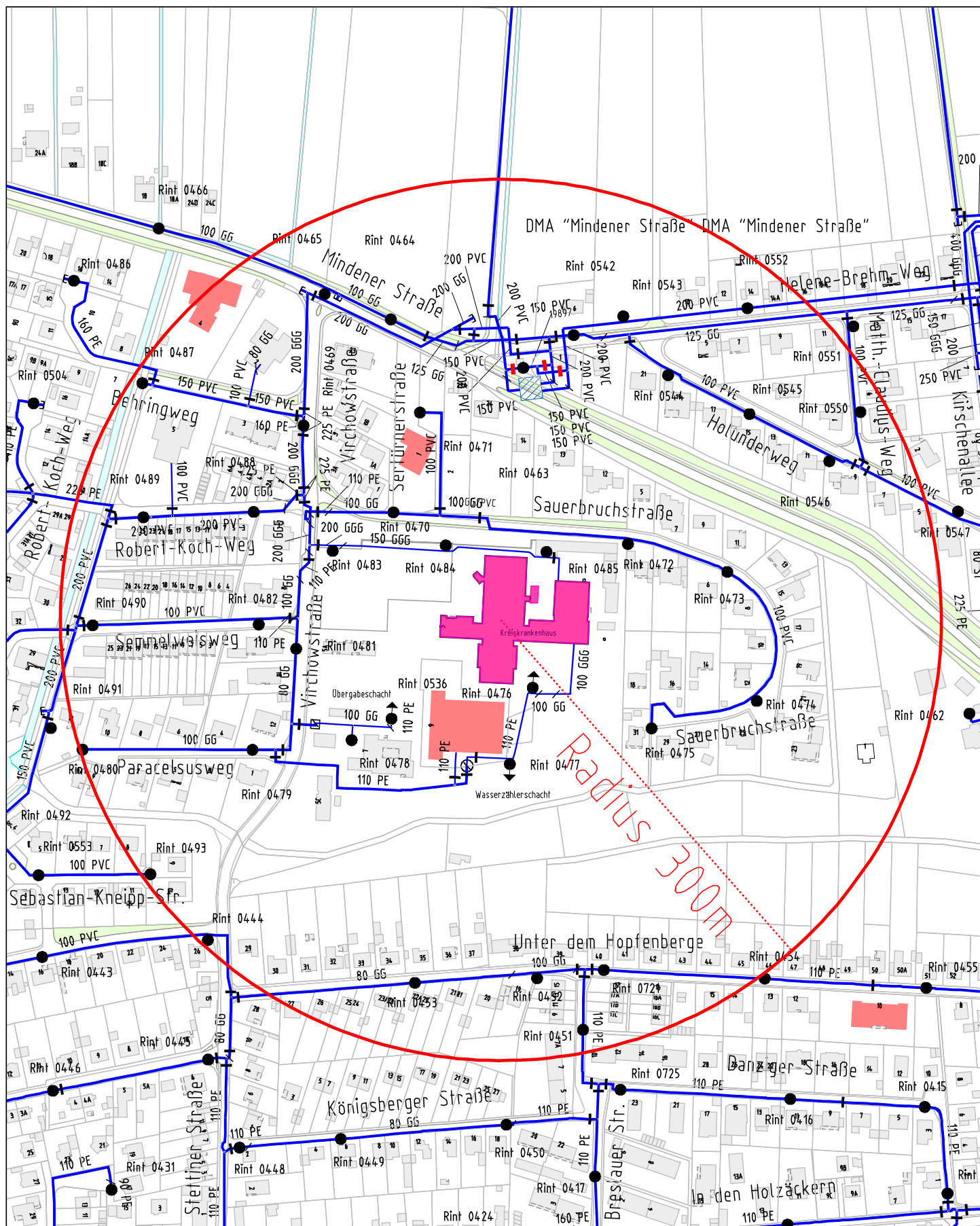
(M. Müller, M. Eng.)
Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. S. Müller)
LORENZ + MÜLLER Ingenieure
Ingenieurbüro für Bauwesen und Brandschutz
Sachverständige für den Brandschutz
und Computersimulationsberechnungen



Anlage 1

Löschwasserauskunft



Stadtwerke Rinteln GmbH

Bahnhofsweg 6 31737 Rinteln Tel.: 05751/700-0

Beschreibung:

Löschwasserversorgung Rinteln Virchowstraße 5

Maßstab:

1:3500

Erstellt von:

Erstellt am:

1.02.2018



Anlage 2

Übersichtspläne mit Darstellung der
Rettungswege, feuerwiderstandsfähigen
Wände usw.

Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtlof)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

T90

T90

T30

*

RS

F30/F90

TA

dss

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung

Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtlof)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

T90

T90

T30

*

RS

F30/F90

TA

dss

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

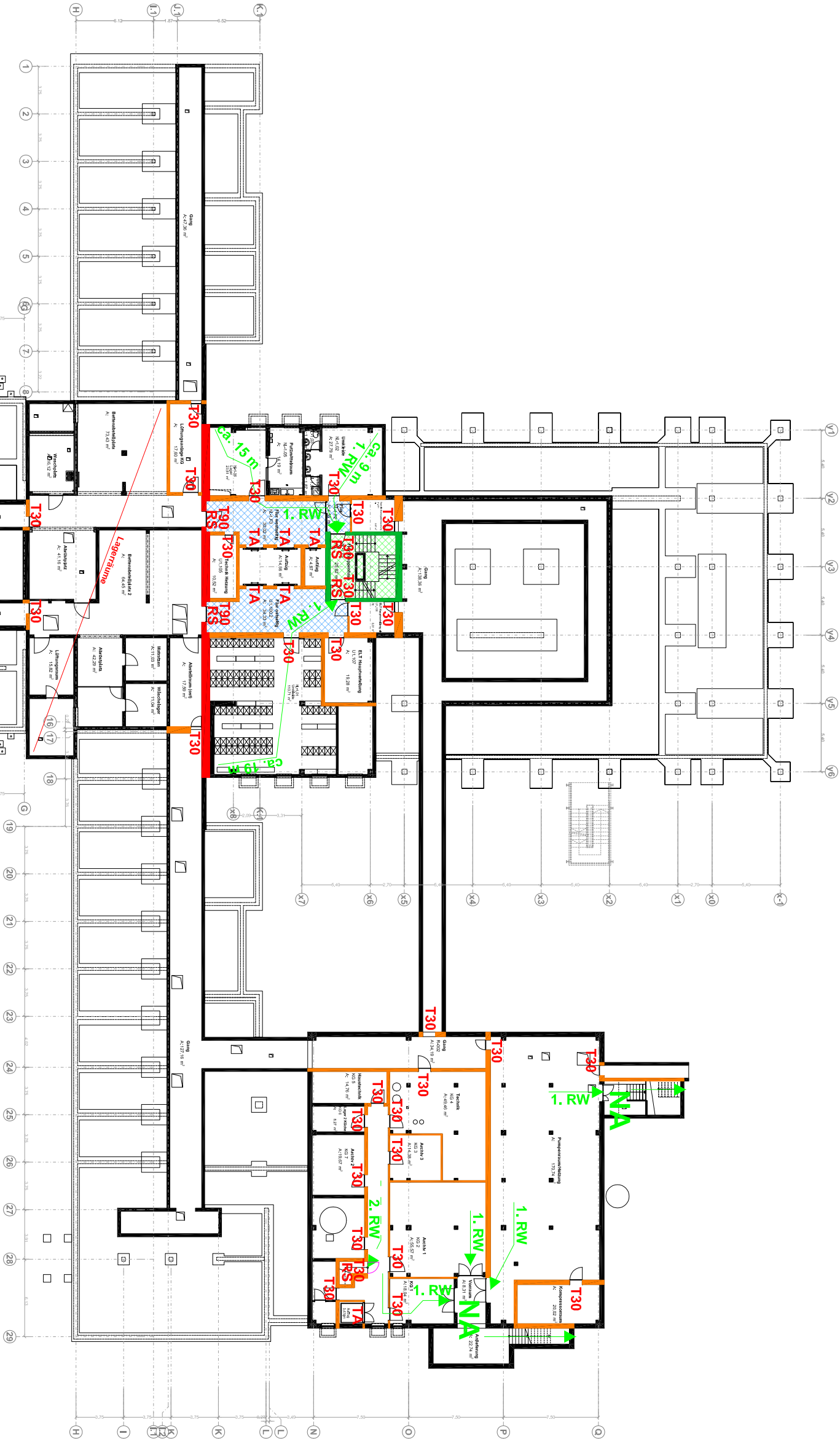
Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung



Maßstab: 10 m

Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anblt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Übersichtsplan

Kellergeschoss

zum brandschutztechnischen Konzept vom 03.06.2026

Anlage 1

Projekt-Nr.: 4920

Burghof-Klinik GmbH & Co. KG

Kreiskrankenhaus Schaumburg

Virchowstraße 5

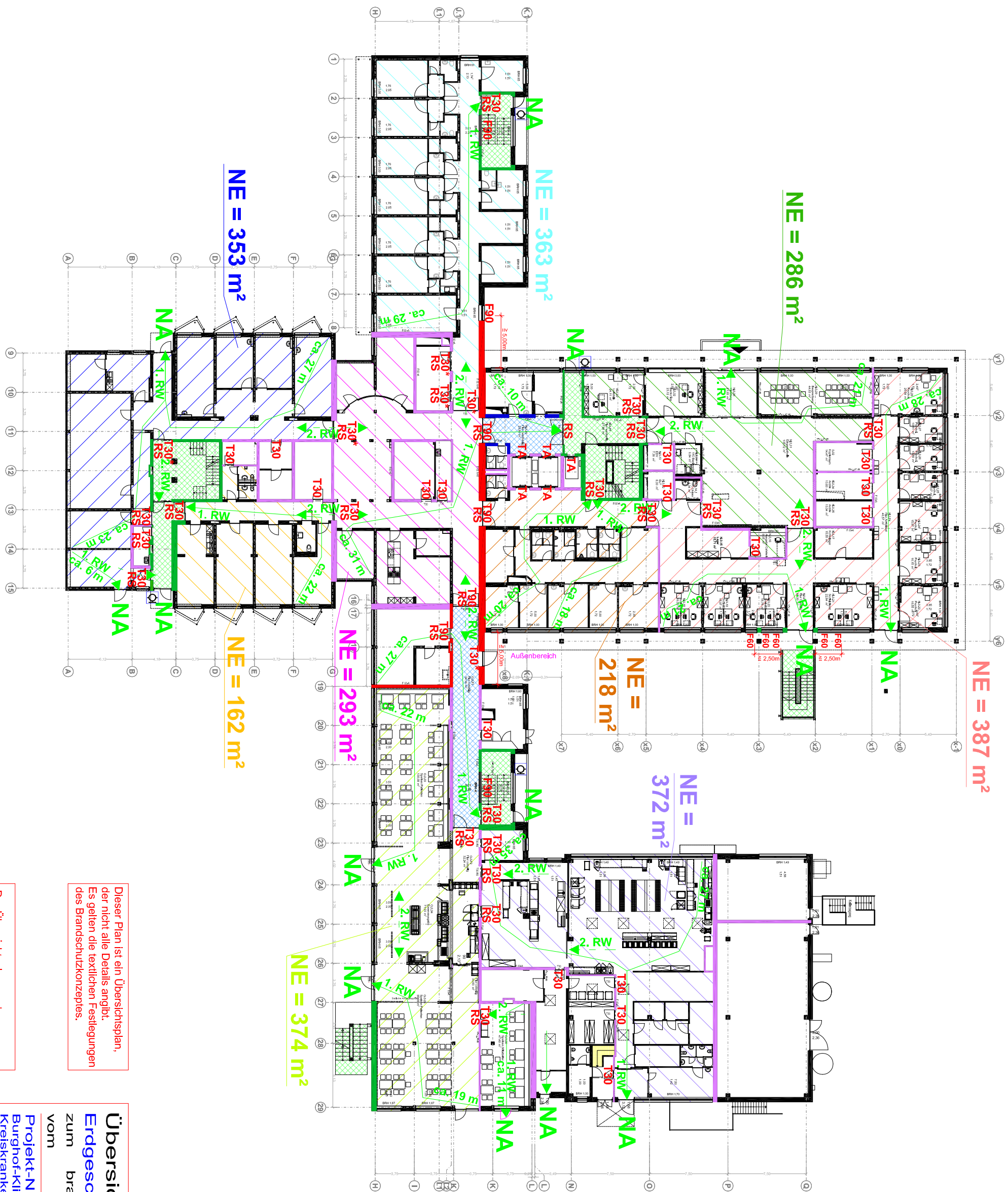
31737 Rinteln

LORENZ + MÜLLER Ingenieure

Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen

37603 Holzmin den

Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020



Legende Brandschutz

- | | |
|---|---|
|  | Brandwand für GK4 (F60 A+M/ im Keller F90-A+M) |
|  | Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A) |
|  | Trennwand F60-A |
|  | Flurwand F30-A / Trennwand F30-A |
|  | Treppenraum |
|  | Notwendiger Flur |
|  | Dachstreifen F60 |
|  | Luftraum (Lichtlof) |
|  | 1. Rettungsweg |
|  | 2. Rettungsweg |
|  | Notausgang |
| T90 | Feuerbeständige Tür nach DIN 4102-5 |
| T30 | Feuerhemmende Tür nach DIN 4102-5 |
| * | Türen nach vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrplänen)
im Bestand vorhanden |
| RS | Rauchschutztür nach DIN 18095 |
| F30/F90 | Brandschutzverglasung "F-Verglasung" nach DIN 4102-13 |
| TA | Aufzugstür nach DIN 4102-5, DIN 18090, DIN 18091 |
| dss | Dicht- und selbstschließende Tür |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Nutzungsseinheit (NE) |
|  | Entnahmestelle Trockensteigleitung |

Übersichtsplan

Erdgeschoss

zum brandschutztechnischen Konzept vom	03.06.2026	Anlage 1
--	------------	----------



Projekt-Nr.: 4920
Burghof-Klinik GmbH & Co. KG
Kreiskrankenhaus Schaumburg
Virchowstraße 5
31737 Rinteln
LOP
Ingerl
3760
Tel.:

LORENZ + MÜLLER Ingenieure
Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen
37603 Holzminde - Solingstraße 24
Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anghbt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Maßstab:

10 m

Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtlof)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

T90
Feuerbeständige Tür nach DIN 4102-5

T30
Feuerhemmende Tür nach DIN 4102-5

*
Türen nach vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrplänen)
im Bestand vorhanden

RS
Rauchschutztür nach DIN 18095

F30/F90
Brandschutzverglasung "F-Verglasung" nach DIN 4102-13

TA
Aufzugstür nach DIN 4102-5, DIN 18090, DIN 18091

dss
Dicht- und selbstschliessende Tür

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

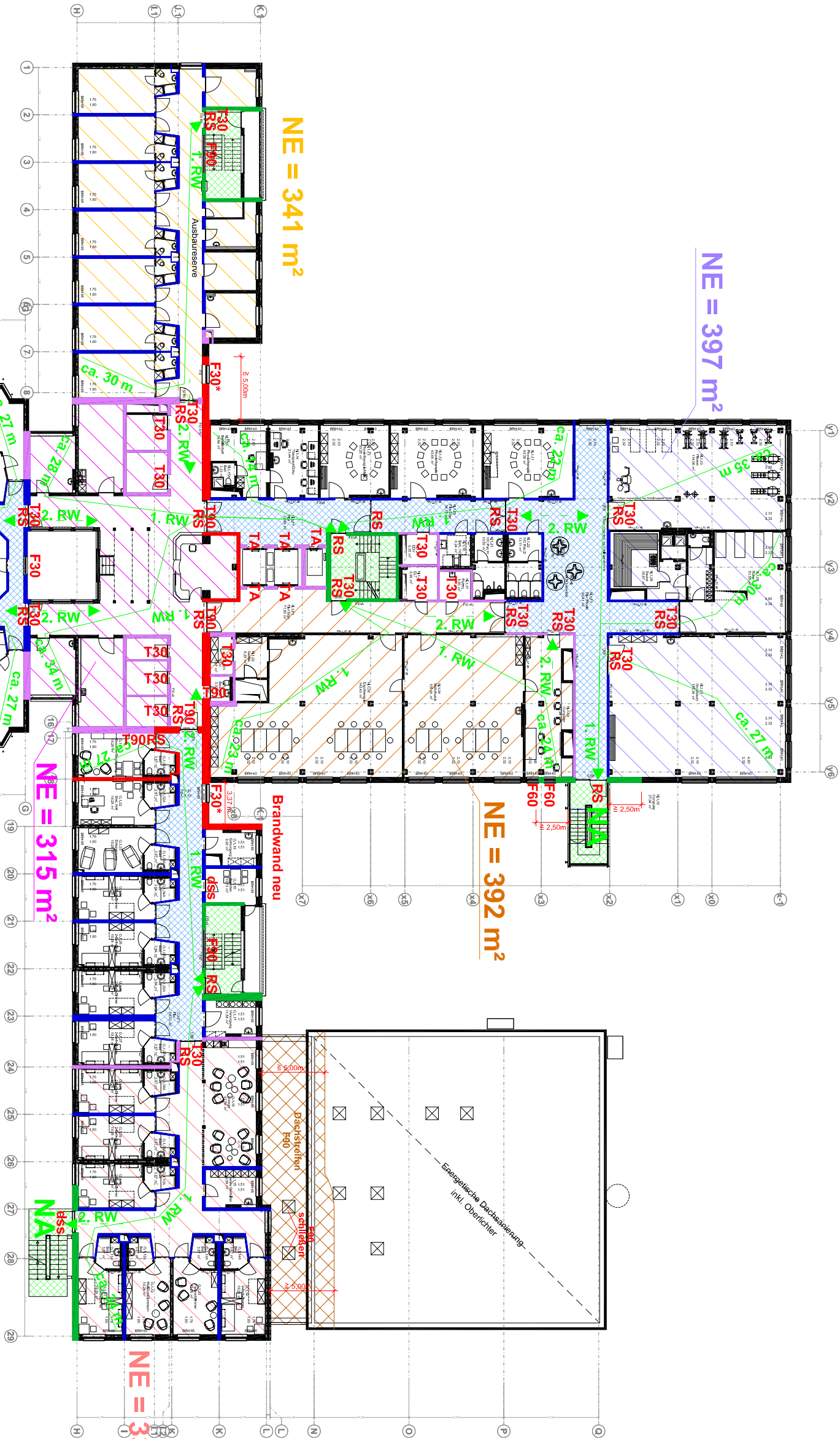
Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung

Legende Brandschutz



Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anblt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Übersichtsplan 1. Obergeschoss zum brandschutztechnischen Konzept vom 03.06.2026 Anlage 1



Projekt-Nr.: 4920
Burghof-Klinik GmbH & Co. KG
Kreiskrankenhaus Schaumburg
Virchowstraße 5
31737 Rinteln
LORENZ + MÜLLER Ingenieure
Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen
37603 Holzminden
Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020

Maßstab: 10 m

- Legende Brandschutz
- Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtlof)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

NA

T90

T30

*

Türen nach DIN 4102-5

Türen noch vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrlänen)
im Bestand vorhanden

RS

F30/F90

TA

dss

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

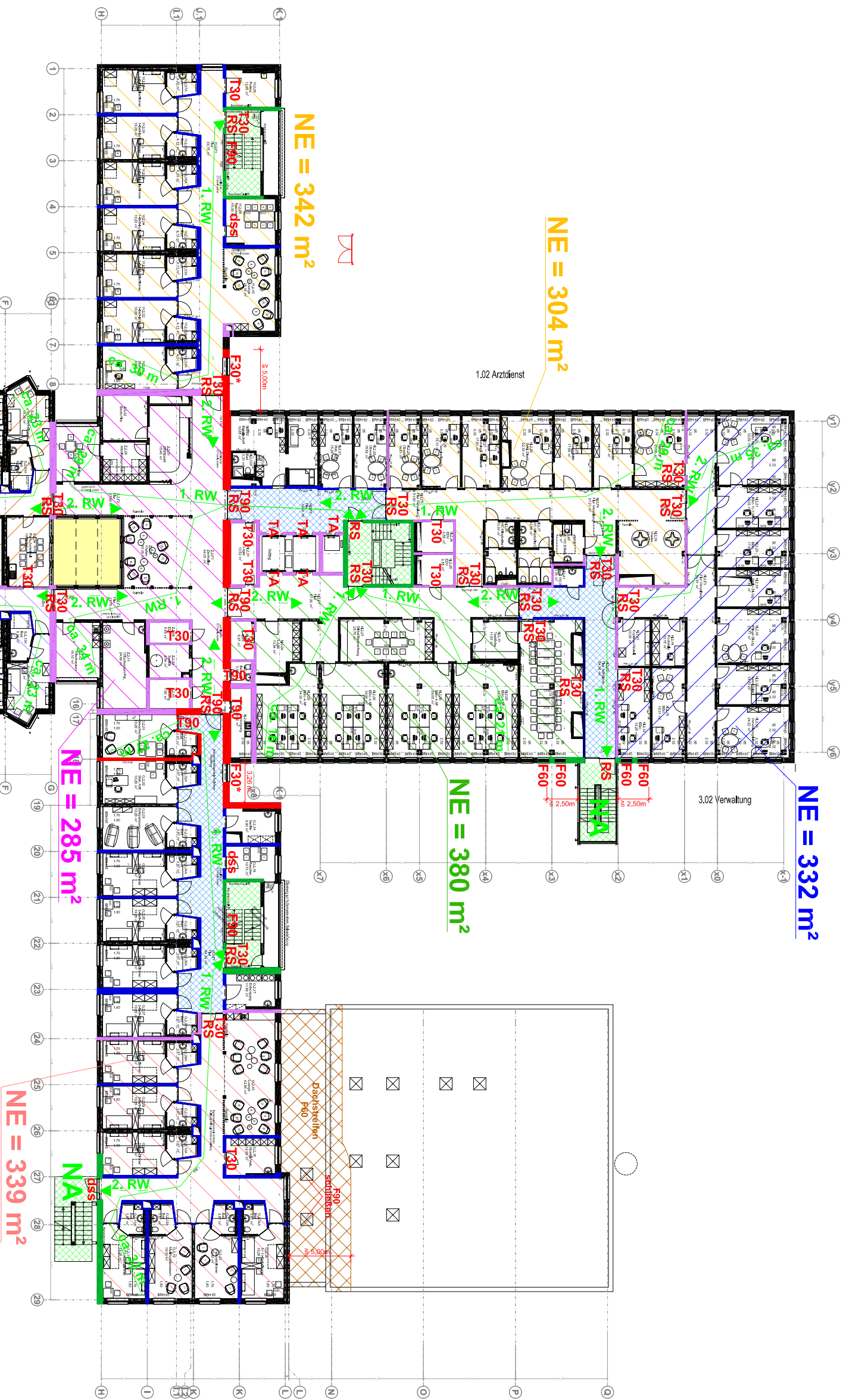
Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung
- Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)
- Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität
(im Kellergeschoss jedoch F90-A)
- Trennwand F60-A
- Flurwand F30-A / Trennwand F30-A
- Treppenraum
- Notwendiger Flur
- Dachstreifen F60
- Luftraum (Lichtlof)
1. Rettungsweg
2. Rettungsweg
- Notausgang
- NA
- T90
- T30
- *

Türen nach DIN 4102-5
- Türen noch vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrlänen)
im Bestand vorhanden
- RS
- F30/F90
- TA
- dss
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Nutzungseinheit (NE)
- Entnahmestelle Trockensteigleitung



NE = 332 m²

NE = 304 m²

NE = 380 m²

NE = 342 m²

NE = 285 m²

NE = 339 m²

NE = 320 m²

NE = 276 m²

Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anblt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Übersichtsplan

2. Obergeschoss

zum brandschutztechnischen Konzept vom 03.06.2026 Anlage 1



Projekt-Nr.: 4920
Burghof-Klinik GmbH & Co. KG
Kreiskrankenhaus Schaumburg
Virchowstraße 5
31737 Rinteln

LORENZ + MÜLLER Ingenieure
Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen
37603 Holzminde - Sollingstraße 24
Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020

Maßstab: 10 m

Legende Brandschutz

Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität (im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtthor)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

T90 Feuerbeständige Tür nach DIN 4102-5

T30 Feuerhemmende Tür nach DIN 4102-5

* Türen nach vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrplänen) im Bestand vorhanden

RS Rauchschutztür nach DIN 18095

F30/F90 Brandschutzverglasung "F"-Verglasung" nach DIN 4102-13

TA Aufzugstür nach DIN 4102-5, DIN 18090, DIN 18091

dss Dicht- und selbstschliessende Tür

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung

NE = 388 m²

NE = 377 m²

NE = 286 m²

NE = 396 m²

NE = 249 m²

NE = 302 m²

NE = 339 m²

Maßstab: 10 m

Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anblt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Übersichtsplan
3. Obergeschoss
zum brandschutztechnischen Konzept
vom 03.06.2026
Anlage 1

Projekt-Nr.: 4920
Burghof-Klinik GmbH & Co. KG
Kreiskrankenhaus Schaumburg
Virchowstraße 5
31737 Rinteln
LORENZ + MÜLLER Ingenieure
Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen
37603 Holzminden - Sollingstraße 24
Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020

Legende Brandschutz

Brandwand für GK4 (F60 A+W/ im Keller F90-A+W)

Treppenraumwand F60-A mit Brandwandqualität (im Kellergeschoss jedoch F90-A)

Trennwand F60-A

Flurwand F30-A / Trennwand F30-A

Treppenraum

Notwendiger Flur

Dachstreifen F60

Luftraum (Lichtlof)

1. Rettungsweg

2. Rettungsweg

Notausgang

T90 Feuerbeständige Tür nach DIN 4102-5

T30 Feuerhemmende Tür nach DIN 4102-5

* Türen nach vorliegenden Unterlagen (Feuerwehrlänen) im Bestand vorhanden

RS Rauchschutztür nach DIN 18095

F30/F90 Brandschutzverglasung "F-Verglasung" nach DIN 4102-13

TA Aufzugstür nach DIN 4102-5, DIN 18090, DIN 18091

dss Dicht- und selbstschliessende Tür

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Nutzungseinheit (NE)

Entnahmestelle Trockensteigleitung

Dieser Plan ist ein Übersichtsplan, der nicht alle Details anblt. Es gelten die textlichen Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

Der Übersichtsplan wurde zur Kennzeichnung der Anforderungen für Wände etc. mehrfarbig angelegt.

Übersichtsplan Dachgeschoss

zum brandschutztechnischen Konzept vom 03.06.2026

Anlage 1

Projekt-Nr.: 4920

Burghof-Klinik GmbH & Co. KG

Kreiskrankenhaus Schaumburg

Virchowstraße 5

31737 Rinteln

LORENZ + MÜLLER Ingenieure

Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen

37603 Holzminnen

Tel.: 05531 / 990500 Fax: 05531 / 9905020

Maßstab: 10 m